

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwölfte Sitzung. Karlsruhe, den 19. Oktober 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1881,
vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart der Herren Vertreter des Oberkirchenrats, Präsident von Stöffer, Prälat Doll, Geheime Referendar Behagel, Oberkirchenrat Ströbe, sowie sämtlicher Mitglieder der Generalsynode mit Ausnahme des beurlaubten Herrn Stein.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Geheimerat Dr. Bluntzli.

Es wird eine Eingabe aus der Diözese Müllheim vorgelegt, die Gebühren für Vernehmung der Filiale betreffend, welche der Finanzkommission übergeben wird.

Es folgt sodann der Bericht des Herrn Landeskommissärs Frech, der als Berichterstatter der Finanzkommission über die Vorlage des Oberkirchenrats, die allgemeine Übersicht über das Kirchenvermögen betreffend, referiert.

Für die sorgfältige und gedeihliche Verwaltung des Kirchenvermögens wird dem evangelischen Oberkirchenrat der Dank der Synode ausgesprochen.

Man schreitet zur Wahl der Gesangbuchskommission. In diese werden gewählt:

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. Helbing mit . . . | 51 Stimmen, |
| 2. Dr. Lamey mit . . . | 50 " |
| 3. Eisenlohr mit . . . | 49 " |
| 4. Ruckhaber mit . . . | 45 " |
| 5. Bähr mit . . . | 32 " |

Es folgt auf Grund der oberkirchenrätlichen Vorlage (An-

24.

hang V.) die Beratung über die Anträge der Finanzkommission, die allgemeine Pfründeverwaltung betreffend; Berichterstatter Herr Landesgerichtspräsident von Stösser (dessen schriftliches Referat cf. Anhang Nr. VI.).

Präsident. Wir gehen nun über zu dem folgenden Gegenstand, zu dem Pfründeverwaltungsgesetz. Ich erlaube mir vorläufig meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es wohl zweckmäßig erscheint, erst eine allgemeine Beratung zu halten und dann später erst auf die Detailberatung einzugehen. Zunächst hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Landgerichtspräsident von Stösser. Hochgeehrte Herren! Persönliche Bemerkungen werden gewöhnlich erst am Schlusse der Versammlung vorgebracht. Erlauben Sie, daß ich mit einer solchen beginne. Der Gesetzentwurf, der von dem Oberkirchenrat vorgelegt wurde, betreffend die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, hat eine sehr große Wichtigkeit und Tragweite. Der Finanzausschuß beschäftigte sich damit in gründlicher Weise während mehrerer Sitzungen und wurde damit fertig am Samstag vor acht Tagen. Es wurde beschlossen, einen schriftlichen Bericht darüber erstatten zu lassen und dem Drucke zu übergeben mit dem Wunsch, daß derselbe eine in gewissem Sinne populäre Darstellung der hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse enthalte. Der Berichterstatter hatte, weil die übrige Zeit durch die Sitzungen der Synode und Kommissionen in Anspruch genommen war, hiezu nur die Zeit am Sonntag, sowie am Montag des Abends und in der Nacht. Daher kommt es, daß dieser Bericht einerseits nicht so bündig und kurz, andererseits aber auch nicht so umfassend und sorgfältig ausgearbeitet ist, wie er nach meinem Dafürhalten hätte ausfallen sollen. Der Berichterstatter muß deshalb um gütige Nachsicht in der Beurteilung des Berichtes bitten, der nur darauf Anspruch machen darf, daß er die Kommissionsverhandlungen richtig und vollständig wiedergegeben hat. Die Kommission hat bei ihrer Prüfung verschiedene Gesichtspunkte zugrunde legen müssen. Sie hat sich zuerst in negativer Weise schlüssig gemacht darüber, was nicht Gegenstand der Vorlage, und zweitens darüber, was eigentlich der Gegenstand der Vorlage ist. Nach der ganzen An-

lage und dem Inhalte des Gesetzesentwurfs beschäftigt sich derselbe durchaus nicht mit dem Eigentum am Vermögen der Pfründen; von den Eigentumsverhältnissen der Pfründen ist, abgesehen davon, daß dieselben vielmehr nach §. 4 durchaus unberührt und aufrecht erhalten bleiben sollen, nun und nimmermehr die Rede. Mag die juristische Persönlichkeit der Pfründe in ihr selbst liegen oder mit dem Pfarramt verbunden sein — das Stiftungsgeßetz vom 5. Mai 1870 hat übrigens die Entscheidung getroffen, daß das Pfründevermögen für sich selbst ein Rechtssubjekt bilde — so wird doch über die Eigentumsfrage in keiner Weise hier entschieden. Es soll keinerlei Bestimmung darüber getroffen werden, daß die Rechte des Eigentümers und Nutznießers, daß der gesetzliche Einfluß des Pfarrers und Kirchengemeinderates zur Wahrung des Bestandes des Pfründevermögens, sowie die oberste Aufsicht, die der Generalsynode auch hier zusteht, irgend eine Abänderung erfahre. Deshalb ist Ihre Kommission zu dem einstimmigen Ergebnisse gekommen, daß eigentlich ein Vorbehalt über das Eigentum an dem Pfründevermögen nicht notwendig sei. Wohl aber haben wir mit manchen Diözesansynoden gefühlt, daß es zur Beruhigung und zur Beseitigung von Mißverständnissen wünschenswert erscheine, ausdrücklich auszusprechen, daß die rechtlichen Verhältnisse der Pfründen gewahrt bleiben werden, desgleichen die Rechte, welche den Pfründnießern an und für sich an dem Vermögen der Pfründen zustehen, weshalb insbesondere die Befürchtung, als ob das Pfründevermögen durch die in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Verwaltung desselben irgendwie einer Gefahr ausgesetzt sei, durchaus grundlos ist. Wir haben sodann untersucht, ob der wesentlichste Grundsatz, auf dem der Gesetzesentwurf beruht, rechtlich zulässig sei. Dies ist zu bejahen aus allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen der badischen Gesetzgebung, namentlich auch der staatlichen Gesetzgebung, hier insbesondere im Hinblick auf §. 20 der Verfassungsurkunde und eine Reihe weiterer gesetzlicher Vorschriften, die bereits vor 1861 erlassen worden sind. Wir müßten aber, wenn je Zweifel darüber noch obwalteten, diese entschieden zurückweisen nach dem Ge-

gesetz vom 5. September 1861, das gleichzeitig mit der kirchlichen Verfassungsurkunde in Wirksamkeit getreten, indem dort die Einteilung der Pfarreien nach Einkommensklassen festgestellt worden ist. Ähnliche Bestimmungen finden sich in dem Gesetze von 1867, das freilich wieder aufgehoben worden ist durch das Gesetz vom 8. Dezember 1876. Es kann und muß aus dieser Gesetzgebung der Schluß gefolgert werden, daß bei aller Aufrechterhaltung der Eigentums- beziehungsweise Nutznießungsrechte an den Pfründen von jeher und auch nach der neuesten badischen Gesetzgebung es möglich gewesen ist, dem Pfründnießer gewisse Beschränkungen nicht nur in dem Genusse, sondern auch in der Verwaltung des Pfründevermögens aufzulegen. Die rechtliche Zulässigkeit des Vorschlages kann somit in keiner Weise beanstandet werden. Wir sagen übrigens weiter, nachdem jene Gesetze, insbesondere jenes von 1876 in Wirksamkeit getreten sind, und dieses zum weiteren sichern Vollzug kommen soll, so ist es eine Forderung der Wahrheit und der Gerechtigkeit, daß nun auch die gemeinschaftliche Pfründeverwaltung eingeführt wird. Dieser Gesetzentwurf ist mit andern Worten die notwendige Folge der Gesetzgebung, wie sie seit 1861, insbesondere durch das Besoldungsgesetz von 1876 bei uns besteht. Es ist in der That, wie schon in den Motiven des Näheren dargestellt, wie es in der Natur der Sache liegt, unmöglich, einen wahren und gerechten Vollzug des Gesetzes von 1876 herbeizuführen, wenn die Pfründeteile, sei es nun in ihrer Gesamtheit oder in den einzelnen Bestandteilen, aus denen das Pfründevermögen überhaupt zusammengesetzt ist, nicht einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterzogen werden. Sie wissen, daß Gegenstände des Pfründevermögens sind: Geldbezüge zu 18%, Kapitalzinsen zu 22%, Naturalkompetenzen zu 34%, Ertrag von Pfründegütern zu 25% und bürgerliche Nutzungen zu 1% des Rohertrags.

Namentlich bilden die Naturalkompetenzen, dann die Geldbezüge und teilweise auch die bürgerlichen Nutzungen sehr verschiedenartige wandelnde Beträge und sind in ihrer Verrechnung so verwickelt und ungleichmäßig, daß eine sichere Übersicht über den wahren Ertrag dieser Pfründevermögen auch bei dem besten,

redlichsten Willen der Pfründnießer nicht gewonnen werden kann. Wir haben also die feste Überzeugung, daß es nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ein entschiedenes Gebot der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, wenn eine gemeinsame Pfarrverwaltung eingeführt wird. Überdies sind wir in voller Anerkennung der in den Motiven niedergelegten Gründe zu der weiteren Erkenntnis gekommen, daß es im Interesse der Geistlichen und in deren entschiedenem Vorteil liegt, wenn sie mit einer Reihe von widerwärtigen Geschäften, welche mit ihrem erhabenen Berufe durchaus nicht vereinbar sind, befreit werden, und daß es in der That eine wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit ist, zumal im Hinblick auf die finanzielle Lage unseres Kirchenvermögens, insbesondere auch des Pfründevermögens, daß die Verwaltung des letzteren in die Hände geschulter, regelmäßig mit dieser Arbeit sich beschäftigender Verrechner gelegt wird. Es ist allerdings von einer Seite, unter Anerkennung der allgemeinen Gründe des Entwurfs und der bestehenden Schäden, der Vorschlag gemacht worden, daß nicht alle Teile des Pfründevermögens zum Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung gemacht werden, sondern daß hierzu nur Kapitalien und Pfründegüter zugezogen werden sollen. Allein die gleichen Gründe, welche für die gemeinsame Verwaltung aller Bestandteile geltend gemacht werden, ja noch mehr Gründe liegen dafür vor, daß insbesondere auch die bezeichneten Bestandteile des Pfründevermögens der gemeinsamen Verwaltung und Verrechnung zugeführt werden. Hierwegen muß noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn dies nicht geschieht, das Gesetz nur teilweise von heilsamem Erfolg sein wird, sowohl hinsichtlich der ganzen persönlichen Stellung der Geistlichen, als auch mit Bezug auf die wirtschaftlichen Ergebnisse. Überdies ist von einer Seite geltend gemacht worden, daß nicht eine zu große Centralisation herbeigeführt werden sollte und es sich wohl eher eignen dürfte, wenn nur Diözesan- oder gar nur Ortsverwalter mit dieser Verwaltung betraut würden. Mit andern Worten, es wurde zwar die Heilsamkeit der vorgeschlagenen Maßregel in Bezug auf die Herren Geistlichen vollaus anerkannt, allein das Organ, welches künftighin mit der Ver-

waltung des Pfründevermögens betraut werden soll, würde in der Richtung nicht als zweckmäßig erachtet anerkannt, weil eine zu große Centralisation zu befürchten sei, und glaubt man dies damit rechtfertigen zu können, daß der Bestand des Pfründevermögens, sowie dessen Verbleiben in den bisherigen Pfründeorten durch die Einzelverwaltungen mehr gesichert sei und daß dann auch die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse eine billigere Berücksichtigung erfahren könnten. Die Mehrheit des Ausschusses konnte diese Bedenken nicht für begründet halten, indem die gemeinsame, gleichmäßige Verwaltung überwiegende Vorteile biete, die bezeichnete Gefahr durchaus nicht obwalte, liegenschaftliches Vermögen, sofern es entsprechendes Erträgnis liefere, ohnedem im Pfarrorte verbleibe und überdies hier das Interesse der Kirche und ihres Vermögens eine vorzügliche Berücksichtigung verdiene gegenüber von demjenigen, welches dritte, vielfach ihr nicht einmal angehörig, aus dem Pfründevermögen ziehen wollten, zumal auch nicht ausgeschlossen bleibe, daß wirklich billigen Wünschen auch fernerhin noch Rechnung getragen werde. Hiernach gelangte man zu der Überzeugung, daß die Grundlagen des Gesetzentwurfs sich nach allen Beziehungen entschieden empfehlen. Einstimmig war aber Ihr Ausschuss mit dem Inhalte des auf einzelnen Diözesansynoden vielfach angegriffenen §. 8, welcher in seiner ursprünglichen Fassung und auch noch in dem heutigen Gesetzentwurf von einem Verzicht derjenigen Geistlichen spricht, welche zwar bereits Pfründen besitzen, aber vermöge des allgemeinen Grundsatzes, daß Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht äußern, zunächst nicht unter den Gesetzentwurf fallen, sondern welche erst ihre Zustimmung zu geben haben, ob sie die ihnen anvertraute Verwaltung auch fernerhin behalten wollen oder nicht. Bestimmend für uns waren rechtliche und ich darf sagen auch moralische Gründe, indem es in der That sich nicht empfiehlt, daß diejenigen Geistlichen, welche von dem Angebot, sich der Wohltat des Gesetzes theilhaftig zu machen, keinen Gebrauch machen wollen, dennoch auf weitere Zulagen Anspruch erheben sollten, die doch nur durch diese gemeinsame Verwaltung des Pfründevermögens möglich werden, und welche nur in der Voraus-

setzung der Annahme und des wirklichen vollständigen Vollzugs dieses Gesetzes überhaupt möglich sind. — Das sind im wesentlichen die leitenden Gesichtspunkte, von welchen der Finanzausschuß ausgegangen ist und aus welchen er Ihnen mit einigen nur unwesentlichen Abänderungen mit gutem Gewissen und voller Überzeugung von dessen Heilsamkeit den vorgelegten Gesetzentwurf empfehlen zu müssen glaubt.

Dekan Gräbener. Hochgeehrte Herren! Als Organ der Minorität erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß auch unsere, wenn auch im wesentlichen abweichenden Ansichten über diesen Gegenstand von Ihnen gewürdigt werden möchten. Wir sind allerdings zunächst von dem Gedanken geleitet gewesen, daß vielleicht in einer jeden Diözese eine derartige Verrechnung eingerichtet werden könnte, aber nach vielfachen Erwägungen mußten wir doch einsehen, daß hier eine wirkliche und sichere Kontrolle nicht so ausgeübt werden könne, als wenn eine solche Verrechnung den dazu bestimmten Behörden übergeben wird, weil eben derartige Diözesanverrechnungen mehr nur in Folge freier Association der einzelnen Mitglieder der Diözese ins Leben gerufen werden könnten. Wenn nun unserm Vorschlag eben entgegen gehalten worden ist, daß die eigentliche Absicht und der Zweck des Gesetzes, die Geistlichen in gleiche Besoldung zu setzen, dadurch nicht erreicht werden würde, so erlaube ich mir nur zu bemerken, daß eben viele Ungleichheiten und Unebenheiten in Besetzung der Pfründen doch nicht ausgeglichen werden können, was z. B. den Ort, die Lokalität, die Annehmlichkeiten der Stellung betrifft, ja auch was den Bezug von Kompetenzen, z. B. Accidenzien anbetrifft; es sind darin immerhin bedeutende Unterschiede. Wenn aber auch auf die Naturalbezüge hingewiesen worden ist, daß diese auch nicht gleichmäßig richtig festgesetzt werden können und nach unserm Vorschlag diese Naturalbezüge nach Ablauf von fünf Jahren wieder neu reguliert werden müssen, so ist dadurch freilich nicht dem Pfründnießer derselbe Gehalt von Quartal zu Quartal gesichert, aber dieser Ausgleich im Anschlag der Früchte, des Weins, des Holzes erfolgt jedoch wieder im Lauf der Jahre. Wenn Sie nun erlauben würden, so würde

ich unsern Antrag Ihnen hier, wie ich ihn schriftlich koncipiert habe, vorlesen. (Präsident gestattet die Vorlesung.) Antrag der Minorität, den Gesetzentwurf, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend, erstattet von Dekan Gräbener.

So dankbar wir auch die Absicht des Gesetzentwurfs anerkennen, die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen in geregelter Weise zu ordnen, so daß diese dadurch manchen Mühen und Unannehmlichkeiten enthoben werden, — so sehr sich auch die vierte Kommission, deren Majorität wir eventuell unsere Zustimmung erteilten, bemüht hat, dem Gesetzentwurf eine solche Fassung zu geben, daß manche dagegen erhobenen Bedenken berichtigt werden, so können wir uns doch nicht versagen, unsere vom Antrag der Majorität abweichende Ansicht zur Kenntnis und Beratung der hohen Synode zu bringen. Ohne in die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs eingehen und dieselben Schritt für Schritt verfolgen zu wollen, glauben wir unsere Abweichung in einer Umgestaltung des entscheidenden §. 1 zusammenfassen zu können, wobei wir ausdrücklich hervorheben, daß, was aus den weiteren Bestimmungen, namentlich in Behandlung des Pfründeguts und dessen Benützung durch den Geistlichen hervorgeht, wir gerne mit unserer auszusprechenden Ansicht in Einklang bringen. Wir wünschten nämlich den §. 1 in der Weise abgeändert zu sehen, daß er folgendermaßen laute: „Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird, soweit solches nicht in fixierten Einkommensteilen besteht, mit allen darauf bezüglichen Geschäften einzelnen vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Bezirksverrechnungen unter dessen Aufsicht übertragen.“ Leicht ersichtlich dürfte sein, daß bei diesem Minoritätsgutachten das ganze Übergangsverfahren ein viel einfacheres und in bisherige altererbte Verhältnisse weniger einschneidendes sein würde, worauf wir einen besonderen Wert legen. Unter fixierten Einkommensteilen wären die Naturalkompetenzen zu rechnen, die 52 % der Gesamteinnahme der Pfründen bilden, während die Verwaltung des Pfründeguts, soweit es nicht in Selbstbe-

trieb bleiben darf, sowie des Kapitalvermögens an die Bezirksverwaltung übergienge, die dem Pfründnießer sein Betreffnis davon zu verabreichen hätte. Daß in Folge dessen alle mit diesen Einkommensteilen verbundenen Geschäfte dem Geistlichen, so namentlich die Verpachtung der Güter, der Einzug der Zinsen, die Anlegung der Kapitalien abgenommen würden, versteht sich von selbst. Alle auf diese Weise entstehenden Verhältnisse könnten auf dem Weg der Verordnung so berücksichtigt und geregelt werden, daß dem Pfarrer immerhin, namentlich bei Geldanlagen, eine Mitwirkung in Folge seiner Aufsichtspflicht auf die Pfründe zustände. Wir sind zugleich der Ansicht, daß mit dem Vorschlag der Minorität Ihrer Kommission, wenn er zur Ausführung käme, viel leichter ein Übergang zur völligen Auflösung des Pfründensystems, wenn solche je, was wir jedoch nicht hoffen, in Frage kommen würde, unmöglich gemacht werden könnte, als angenommen werden darf, daß eine Rückkehr auf Bisheriges, von diesem im Gesetzesentwurf begründeten und von der Majorität angenommenen Verfahren als möglich und ausführbar gedacht werden kann, weil der Alte und Neues verbindende Faden abgeschnitten wäre. Daß diese Verrechnungen die bis daher schon bestehenden sein müßten, versteht sich von selbst; bei der nach dem Vorschlag der Minorität verminderten Geschäftslast dürfte eine Vermehrung derselben gar nicht in Aussicht genommen werden. — Außer den allgemeinen Weggründen, Bestehendes in einer Zeit, wo ohnehin Umgestaltungen von Verhältnissen häufig nur zu hastig angestrebt werden, ohne Not nicht zu ändern, vielmehr möglichst zu konservieren, wenn dadurch auch nicht allen Wünschen Genüge gethan werden kann, was niemals in der Macht der Gesetzgebung steht, sind es noch besondere Gründe, die uns, wenn auch nicht in völli gen Widerspruch mit der Gesetzesvorlage setzen mußten. Vorerst müssen wir hier bekennen, daß wenn wir von einem Verlangen ausgehen, daß die Einkommensverhältnisse in zuträglicherer Weise geordnet werden möchten, wir damit nur auf den Stand der Geistlichkeit hingewiesen werden, deren gerechtfertigte Wünsche nicht länger unerfüllt bleiben könnten. Wenn man einseitig das Gemeinde-

prinzip in Vordergrund stellen und diesem gemäß die Frage beurteilen wollte, so dürfte anzunehmen sein, daß überhaupt in dem bisherigen Prändesystem nichts oder nur sehr wenig geändert werden sollte. Hier in einer sehr materiellen Frage muß allerdings das autoritative Ansehen des geistlichen Standes den Ausschlag geben, doch glauben wir, daß der Stimmung in der Gemeinde doch einige Rücksicht sollte getragen werden, auch wenn sie eine irrefeleitete wäre, da die Kirche hier schonlicher verfahren muß als der Staat; denken wir nur an den freilich oft übel angewandten und in der That oft verlassenen Grundsatz: *ecclesia non sinit sanguinem*. Wir stimmen ganz mit den ausgesprochenen Ansichten überein, daß für unbestrittene Notstände eine Abhilfe geschaffen werden mußte, wenn wir diese aber auf ein minus beschränken, so glauben wir damit ebenjowohl den gerechten Ansprüchen der Geistlichen, als den Gefühlen der Gemeinden, die doch auch eine Berücksichtigung verdienen, Rechnung getragen zu haben. Wir sehen an einem bestimmten Fall, der die hohe Synode bereits beschäftigt hat, wie schwer es hält, eingelebte Zustände, wenn auch alle Gründe für ihre Umgestaltung zu sprechen scheinen, vergessen zu machen. Wir glauben außerdem, daß mit unserm Antrag sich die Geistlichen um so mehr befriedigen werden, als sie gerade unter einer Verstimmung der Gemeinden zu leiden hätten, wobei man so gerne geneigt ist, die Schuld nicht da zu suchen, wo sie eigentlich gesucht werden sollte, sondern es den Einzelnen entgelten läßt. Außerdem dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, daß wie das ganze Gesetz so auch die Geschäftslast mit den dadurch erwachsenden Kosten sehr vereinfacht würde, da sie auf zwei Faktoren übergetragen würde, während nach den Bestimmungen des Entwurfs einem alles zukäme. Sind auch die Kosten zu einer mäßigen Summe angeschlagen, so dürfte doch im Verlauf der Zeiten es nicht zu umgehen sein, noch einige Verrechnungen zu gründen, da die Erfahrung schon oft gelehrt hat, wie ein in der Regel gering besoldetes Aushilfspersonal bei Verwaltung von Kassen nicht die nötige Garantie bietet. Wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß mit den restlichen 48% des Gesamteinkommens sich die Kosten um

die Hälfte mindern würden, da mit der Verwaltung der Güter und Kapitalien größere Mühen und Kosten verbunden sind, als mit Bezug des fixierten Einkommens, so wird immerhin der Minderaufwand ein beträchtlicher sein, besonders da eine Masse von unnötigen Postauslagen vermindert werden könnte. Wir möchten hier nur noch andeuten, ob überhaupt diese Verwaltungskosten der Allgemeinheit angerechnet werden dürften, da es immerhin manche Pfünden giebt, die wenig oder gar keinen Gebrauch von dieser Vergünstigung des Einzugs machen werden, indem ihre Einkommensteile fixiert sind. Wir sehen aber ferner auch hierin einen Gewinn, wenn das bisherige System mit Vermeidung von dessen Nachteilen beibehalten wird, daß den Geistlichen jene Geschäfte bleiben, die sie bisher besorgen mußten. Mag allerdings von manchen Seiten der Wunsch sich ausgesprochen haben, mit Besoldungs- und Pfündekapitalien-Rechnungen verschont zu bleiben, so sind doch dem Geistlichen im Laufe der Jahre so manche Geschäfte abgenommen worden, daß eine weitere Erleichterung, und zwar nicht eine geringe, nicht gewünscht werden kann. So lange der Geistliche mit dem Kirchengemeinderat das örtliche Vermögen der Kirche zu überwachen hat, könnte eine mehr und mehr einreißende Unkenntnis im Verrechnungswesen hier große Gefahr bringen, und es mußte sich dann der Gedanke nahe legen, wie solchen Übelständen abgeholfen werden könnte. Ob dadurch das Ansehen des Geistlichen nicht auch auf einer anderen Seite Not leiden müßte, wird derjenige nicht bestreiten, der in die ländlichen Verhältnisse eingeweiht ist und weiß, wonach die Tüchtigkeit des Mannes, wenn auch in einseitiger Weise oft beurteilt wird, nämlich nur nach der Größe einer in die Augen fallenden Thätigkeit. Auch aus diesem Grunde dürfte unser Vorschlag, wenn auch aus dem Schoß der Minorität hervorgegangen, aller Beachtung empfohlen werden.

Altbürgermeister Frank. Hohe Synode! Erlauben Sie mir, da ich Ihre Geduld noch nicht in Anspruch genommen habe, bei dieser Gesetzesvorlage einige Worte. Ich will konstatieren, daß ich dem Vorschlag, wie er aus der Majorität der Kommission hervorgegangen ist, mit Freuden meine Zu-

stimmung gebe. Durch Übernahme der Pfründenverwaltung durch die Centralpfarrkasse werden die Geistlichen vieler, vieler Sorgen und Unannehmlichkeiten enthoben, ihre Besoldung wird eine bestimmte Regelmäßigkeit erhalten und auch die sonstigen Bezüge werden, mehr als es seither der Fall gewesen ist, geregelt werden, die Geistlichen werden eine unabhängigere Stellung einnehmen, sie werden sich frei machen gegenüber ihren Gemeindegliedern. Meine Herren, in dieser Beziehung also bin ich ganz mit der Vorlage einverstanden, ich trage auch das Bedenken nicht, das von mancher Seite erhoben wird, als ob durch die Centralisation der Verwaltung das Eigentumsrecht der Pfarrpfründen gefährdet werden könnte, davor schützt die Verfassungsurkunde, auch sind in dem Gesetzentwurf ja alle Vorkehrungen getroffen, die dafür sorgen, daß eine nicht richtige Verwendung von Theilen des Pfründevermögens nicht geschehen kann. Wie gesagt, ich spreche meine volle Zufriedenheit mit der Vorlage aus und möchte noch der hohen Synode einige Wünsche bei dieser Gelegenheit unterbreiten, die hauptsächlich darin bestehen, daß man bei der Veranlagung flüssiger Pfründekapitalien sie nur da zum Erwerb von Liegenschaften verwenden möge, wo nur extensive Landwirtschaft getrieben wird, d. h. wo keine dichte landwirtschaftliche Bevölkerung vorhanden ist. Ich bin überhaupt ein Feind der Güter in toter Hand, denn wer die Folgen kennt und sieht, wer mit dem Volke draußen viel in Berührung kommt, findet, daß da, wo viele Güter in toter Hand liegen, ein sicherer regelmäßiger Wohlstand nicht zu finden ist. Ich sehe darin einen großen Teil der Ursachen der massenhaften Auswanderung. Insbesondere kann ein Landwirt, wo er mit Korporationen in Konkurrenz zu treten hat, unmöglich freies Eigentum erwerben. Unsere kleinen Bauern sinken wieder herab zu Heloten einzelner Großgrundbesitzer, oder der Kirche, oder des Staats. Das möchte ich vermieden haben. Ich wünsche nur, wenn Kapitalien anzulegen sind, daß es da geschehe, wo geschlossene Hofgüter und Waldungen zu haben sind. Ich glaube auch, daß eine sichere Anlage im Ankauf von Gütern auf dem flachen Lande nicht zu erreichen ist, ich glaube vielmehr, daß die Rente sich von

Jahr zu Jahr vermindern wird, weil die Konkurrenz des Auslandes das Reinerträgnis des Bodens ungeheuer schmälern wird. Was die Centralisation der Verwaltung anbelangt, so wünsche ich, daß so viel als möglich centralisirt werde, denn Ersparnisse können nur dadurch erzielt werden, daß man eine einheitliche Verwaltung hat. Ich möchte sodann noch davor warnen, daß man nicht dem Verlangen nachgiebt, was wahrscheinlich in der hohen Versammlung zur Sprache kommen wird, daß Diözesan- oder Ortsverrechner angestellt werden sollen, ich befürchte, dann würde es gehen, wie mit den Eisenbahnen, diese kleinen Bahulein verzehren die Rente der großen Bahnen, und so würden, anstatt daß wir etwas ersparen, viel größere Verwaltungskosten und Auslagen entstehen als bisher.

Sollte es aber dennoch dazu kommen, daß man Diözesanlassen oder Ortsklassen errichtete und der Oberkirchenrat nach einigen Jahren einsehen müßte, daß es so nicht fortgehen könne und mehr centralisirt werden müßte, so würden wir erleben, was wir gestern gehört haben. Es würde jeder Bezirk kommen und würde darnach streben, seine Verwaltung zu retten, denn überall, wo solche Verwaltungen eingerichtet werden, verknüpfen sich alsobald Privatinteressen damit, und wir würden dasselbe Schauspiel haben, wie bei Lahr. Daß gespart werden muß, darin sind wir alle einig, denn vor sechs Jahren ist die Geistlichkeit und der Oberkirchenrat genötigt gewesen, die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen, weil das Kirchenvermögen nicht zur Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen hinreichte. Meine Herren, in der loyalsten Weise hat damals die liberale Mehrheit der badischen Kammer den Geistlichen diese Zulage bewilligt, und zwar auf sechs Jahre. Diese sind jetzt vorüber und wir stehen nun vor der Frage: wird diese Bewilligung nochmals erfolgen? Bei der jetzigen Zusammensetzung der Kammer ist dies sehr fraglich und wird nur erfolgen, wenn die katholischen Geistlichen sie auch annehmen. Meine Herren, ich glaube, aus den Wahlkämpfen gegen die liberalen Abgeordneten zu schließen, daß auch dieses Wohlwollen, das vor sechs Jahren der Liberalismus den evangelischen Geistlichen des Landes

bewiesen hat, ihm auch zur Sünde angerechnet worden ist. Mit welcher Berechtigung die evangelischen Geistlichen sich an dem Kampf beteiligten oder inwiefern sie sich frei fühlten, das haben sie mit ihrem Gewissen zu vereinbaren. Die Dotation mag ein Schicksal erleben, welches sie wolle, ich für meinen Teil wasche meine Hände in Unschuld. Wenn also diese Dotation vielleicht nicht mehr genehmigt wird, wird es sich fragen, wie sollen die Mittel aufgebracht werden, um die mangelnden Gelder zu erlangen, um den Geistlichen den jetzigen Bestand ihrer Besoldungen ungeschmälert zukommen zu lassen? Ich wüßte kein anderes Auskunftsmitel, als die Kirchensteuer. Aber, meine Herren, ist jetzt die Zeit zur Einführung einer Kirchensteuer? Ich möchte das bezweifeln. Deshalb möchte ich Sie bitten, centralisieren Sie die Verwaltung des Pfründevermögens und suchen Sie auf diese Weise die nötigen Gelder da zu erlangen, wo es möglich ist.

Oberkirchenratspräsident von Stösser. Hochwürdige Synode! Was den Antrag der Minderheit, beziehungsweise der Herren Gräbener und Genossen betrifft, so greift er allerdings das Gesetz in seinen Grundbestandteilen an und gehört insofern zur Generaldiskussion. Da er sich jedoch formell auf den §. 1 des Entwurfs beschränkt, wird es zweckmäßig sein, um Wiederholungen zu vermeiden, erst dort diesen Antrag im Detail zu verhandeln, wie ich auch im übrigen jedes Detail bei der Generaldiskussion meinerseits vermeiden werde. Es scheint mir notwendig zu sein, hochgeehrte Herren, daß ich hier etwas auf den geschichtlichen Verlauf der ganzen Sache zurückblicke. Der geehrte Antragsteller, Dekan Gräbener, hat ja davor gewarnt, zu plötzliche Änderungen vorzunehmen, zu rasch an altherkömmlichen Dingen zu rütteln. Ich glaube, es ist deshalb recht gut, darauf hinzuweisen, daß wir hier nur an dem Abschlusse einer von lange her sich datierenden Entwicklung stehen. Es wurde Bezug genommen auf das Pfründesystem; ich möchte daher darauf aufmerksam machen, daß das Pfründesystem nicht zu verwechseln ist mit dem Pfründerecht, das Pfründerecht wird bleiben, das Pfründesystem ist aber schon vorüber und durch das Klassifikationssystem beseitigt. Es kann also

nicht mehr von etwas gesprochen werden als etwas Vorhandenem, was schon seit zwanzig Jahren nicht mehr besteht und nicht mehr kommen wird. Es ist notwendig, darzuthun, wie dies gekommen ist. Es ist in der früheren Zeit der Naturalwirtschaft entsprechend gewesen, das Einkommen der Geistlichen nicht allein in Geld zu reichen. Damals bestand noch die Besoldung der Beamten zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld, jedoch so, daß sich die Höhe der Besoldung nach Zeit und Umfang der persönlichen Arbeit richtete, während die Pfarrrpfründe auf dem einzelnen Orte haftete, ohne Rücksicht auf den Umfang der dort gebotenen Arbeit und das Dienstalter des Pfründnießers. Das Pfründesystem brachte also die Erscheinung mit sich, daß man in nicht seltenen Fällen gute Pfründen mit kleiner Arbeit und schlechte Pfründen mit großer Arbeit hatte und daß die große Mehrzahl absolut unzureichender Pfründen dem, was die Geistlichen zu arbeiten hatten, schlechthin nicht entsprach. Die Folge davon war ein großer Zudrang zu den guten Pfründen, denn Sie werden begreifen, daß so weit die Rücksicht und das Pflichtgefühl nicht geht, daß ein Mann bloß aus Rücksicht auf eine darbenende Gemeinde dahin strebt, dorthin zu gehen. Ein starker Wechsel in den geistlichen Stellen muß schon früher sich geltend gemacht haben, denn die Promotionsordnung von 1794, die Bezug nimmt auf frühere Einrichtungen, spricht davon, daß vor zwei Jahren nur bei ganz beschwerlichen Diensten gewechselt werden dürfe, nach Umlauf von fünf Jahren aber auf jeder. Es scheint also schon in früher Zeit sehr notwendig gewesen zu sein, einen Riegel vorzuschieben vor einem allzu raschen Verlassen von Gemeinden mit schlechten Pfründen. Bei dem ersten Zusammenkommen einer Gesamtkirchenvertretung suchte man an diesen Zuständen zu bessern, indem man davon ausgieng, daß die Besetzung den Bedürfnissen der Gemeinden ohne Rücksicht auf deren Pfründeeinkommen entsprechen müsse, was einzig und allein möglich war durch Klassifikation des Dienst Einkommens, wie wir es jetzt haben, nämlich durch die Bemessung des Dienst Einkommens nicht nach dem Ort, an dem jemand thätig ist, sondern nach dem Dienstalter. Diese auf der Generalsynode von 1834 angeregte

Regelung wurde auf der Generalsynode von 1843 beschlossen, es sind derselben aber damals mir unbekannte Bedenken der Staatsregierung entgegengetreten. Was aber der Aufrechterhaltung des Pfründesystems mit unerbittlicher Notwendigkeit ein Ende machte, das war die Pfarrwahl. Man konnte bei dem freien Besetzungsrechte des Kirchenregiments etwas Rücksicht nehmen auf das Dienstalter und darnach die Pfründen verteilen. Die Möglichkeit dieser Rücksichtnahme ist aber mit der Pfarrwahl verschwunden, nunmehr mußte die Klassifikation eintreten, um den Ansprüchen älterer Geistlicher gerecht zu werden. Die Klassifikation enthält aber nicht allein die Beseitigung des Pfründesystems, sondern führt auch mit Notwendigkeit zu der gegenwärtigen Gesetzesvorlage. Ich begreife deshalb, daß diejenigen, die mit der Pfarrwahl nicht einverstanden sind, auch gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf und damit indirekt gegen die Pfarrwahl eintreten. Ich begreife aber nicht, daß Vertreter von Gemeinden, die sonst sehr eifersüchtig auf die Rechte der Gemeinden sind, widerstreben können gegen die Durchführung des Besoldungssystems, das der jetzige Entwurf zum Abschluß bringen soll und das so eng mit der Pfarrwahl zusammenhängt, an der man doch mit Zähigkeit festhalten will. Das sind unvereinbare Widersprüche, die sich jeder Einzelne selbst in's Klare setzen mag. Nachdem die Sache bis zur Pfarrwahl gekommen war, haben wir im Jahre 1863 ein provisorisches und im Jahre 1867 ein definitives Gesetz und schließlich im Jahre 1876 abermals ein Gesetz über das Dienst Einkommen der Geistlichen, ein sogenanntes Klassifikationsgesetz, erhalten, welches letzteres jetzt wieder erneuert werden soll. Worin besteht nun der Zweck dieses Klassifikationsgesetzes? Er besteht darin, diejenigen Einkommen, welche dem Dienstalter der betreffenden Geistlichen gegenüber zu nieder stehen, durch Zuschüsse zu erhöhen. Das, meine ich, hochgeehrte Herren, wird jedem unter uns als etwas durchaus Billiges und Notwendiges erscheinen. Als dann müssen wir aber auch Rücksicht nehmen darauf, woher wir diese Zuschüsse erhalten. Diese können entnommen werden erstens aus dem Kirchenvermögen. Daß aber das Kirchenvermögen nicht zureicht — denn wir hätten sonst die Staats-

dotation nicht notwendig — ist aus den der gegenwärtigen Synode vorgelegten Rechnungen klar geworden. Eine weitere Frage, ob diese Zuschüsse aus Steuern entnommen werden sollen, hat der geehrte Herr Vorredner schon beantwortet, ich werde mich nicht darauf einlassen, denn ich glaube aus den schon erwähnten Gründen, daß wir diesen Gesichtspunkt dormalen nicht in Vordergrund stellen dürfen. Es ist also nur möglich, etwas weiteres für diese Zuschüsse zu erhalten dadurch, daß wir das Pfründevermögen belasten, indem Pfründnießer, welche ihrem Dienstalder nach noch keinen Anspruch auf das ganze Pfründeeinkommen haben, den Mehrbetrag an die Centralpfarrkasse abzuliefern haben. Zu dieser Nothwendigkeit hat sich nicht allein unsere Kirche, sondern auch die katholische Kirche veranlaßt gesehen; nur geht man dort viel weiter, die Pfründen werden nicht nur belastet für die Erhöhung des Diensteinkommens der Geistlichen, sondern auch für andere kirchliche Bedürfnisse.

Müssen wir die Pfründen belasten für die unabweisklichen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse, so ist daraus an und für sich schon die Rückkehr zu dem früheren Pfründesystem ausgeschlossen. Indes reicht diese Belastung nicht einmal hin. Es ist also notwendig, daß wir uns noch nach einer andern Hilfe umsehen. Das ist die Staatsdotation, und hier muß ich mich mit dem geehrten Herrn Vorredner einverstanden erklären, die Staatsdotation wird zur Voraussetzung haben den Nachweis von seiten der Kirche, daß überall mit der erforderlichen Sparsamkeit verfahren worden ist, daß die kirchlichen Mittel strenge zu Rake gehalten werden. Es war deshalb gewiß nicht vorteilhaft, wenn man gestern mit einer gewissen Leichtigkeit über eine Ersparnis von 5—6000 Mark wegesehen hat. Aber noch etwas anderes. Die Zuschüsse zu dem Pfründeeinkommen basieren auf dem Wertanschlage desselben. Sie wissen, daß dieser Wertanschlag stattfindet unter Mitbeteiligung des Pfründnießers, und wenn wir auch dessen Gewissenhaftigkeit mit aller Bestimmtheit anerkennen, so erfolgt seine Mitwirkung doch unter dem Eindruck, daß er ein Interesse daran habe, den Wertanschlag etwas niederer zu halten, daß er etwas abzugeben hat von seiner Pfründe,

oder daß er einen Zuschuß zu empfangen hat. Es ist, wie der Herr Berichterstatter ausführte, von einer objektiven, nicht interessierten Verwaltung der richtige Wertanschlag sicherer zu erwarten, als bisher, wo der Verwalter der Pfründnießer selbst ist. Es ist daher nicht unmöglich, daß die Staatsdotations auch abhängig gemacht werden konnte von der Voraussetzung, daß der Wertanschlag von einer Verwaltung erfolge, an welcher der Pfründnießer nicht beteiligt ist. Wenn nun die bisherige Verwaltung durch den Pfründnießer auf eine andere Verwaltung übergeht, ist dies denn überhaupt etwas so außerordentlich Fremdartiges? Viele Mitglieder der Synode, die viel besser mit den hier obwaltenden Verhältnissen bekannt sind als ich, wissen ja, daß wir diese Verwaltung in vielen Fällen schon haben. Wir haben sie bei den Pfründen, die erledigt sind; auch hier tritt die allgemeine kirchliche Verwaltung ein, und gerade die Ergebnisse dieser Verwaltung haben die Kirchenbehörde nicht wenig dazu bestimmt, das, was hier nur von Zeit zu Zeit eintritt, zu verallgemeinern. Wir haben bei dieser Gelegenheit zweierlei gefunden: einmal, daß Pfründen oft erheblich mehr ertragen, als der Anschlag besagt, manchmal aber fallen die Pfründenerträge unter den wirklichen Anschlag. Der letztere Fall allein kommt auch sonst zu unserer Kenntnis durch Beschwerden der Geistlichen, die nicht aufkommen wollen für das Fehlende, und dann soll aus allgemeinen Kirchenmitteln geholfen werden. Ganz natürlich, der Mehrertrag beunruhigt niemanden, für den Minderertrag aber soll das allgemeine Kirchenvermögen herhalten. Es ist aus alledem ersichtlich, daß wir für die uns notwendige Staatsdotations eine gesichrtere Grundlage haben durch das, was von uns vorgeschlagen ist. Wir erwarten davon außerdem eine besondere Verwaltung und damit eine bessere Rentabilität der Pfründen. Ich bin zunächst auch der Meinung des Herrn Vorredners, daß das Kirchenvermögen nicht in Ackerland und nicht in solchen Gegenden angelegt werden soll, wo intensive Landwirtschaft betrieben wird, sondern vorzugsweise in Waldland. Der geehrte Herr Redner hat nur das ausgesprochen, was jetzt schon seit Jahren in der Verwaltung des Kirchenver-

mögens zur Richtschnur dient und was gerade in dem Verwaltungsbezirk jener Kirchenverwaltung, die gestern so mancherlei heftigen Angriffen ausgesetzt war, fortwährend beobachtet wird. Abgesehen von allen Vorteilen, die aus einer mehr centralisirten Verwaltung für die größere Rentabilität des Pfründevermögens sich ergibt, ist sodann noch etwas in Anschlag zu bringen, wodurch ich gewiß niemand zu nahe trete, nämlich daß ein für die wirtschaftliche Verwaltung eigens gebildeter Verwalter dieselbe gewiß besser besorgen wird, als jemand, der den Gegenstand nicht zu seinem eigentlichen Berufszweige macht. Ich glaube niemanden zu verletzen, wenn ich sage, daß sich ein Kameralist besser hiezu eignen wird als ein Geistlicher, wobei ich annehme, daß er sich auch besser dazu eignen wird als ein Jurist. Neben dem durch das beabsichtigte Gesetz zu erwartenden Vorteil für die Kirche im allgemeinen und neben dem Vorteile, der es uns möglich machen wird, mehr und mehr das Einkommen der Geistlichen überhaupt zu steigern, ist zu berücksichtigen, daß die Herstellung eines gleichmäßigen Einkommens auf dem Wege, den wir vorschlagen, ein Bedürfnis der Gerechtigkeit ist. Der geehrte Herr Abgeordnete Gräbener hat zwar behauptet, es werden nicht alle Unebenheiten dadurch beseitigt. Wir glauben dies auch nicht, wir wollen aber diejenigen Unebenheiten beseitigen, die wir zu beseitigen im Stande sind. Ein anderes, noch nicht genug betontes Moment ist ferner das, daß den Geistlichen damit ein regelmäßig fließendes Einkommen verschafft werden soll. Es ist doch für einen geordneten Haushalt vor allem notwendig, daß man weiß, wie viel man ungefähr einzunehmen hat und daß man den Zeitpunkt kennt, in welchem die Einnahme fließen wird. Das ist unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verhältnisse nicht möglich, und zwar schon deshalb nicht, weil, wenn der Geistliche dies herbeiführen wollte, er sich in ein Verhältnis zu seinen Gemeindeangehörigen setzen müßte, das ihm den Aufenthalt in der Gemeinde unerträglich machen würde. Wenn der Geistliche sein Einkommen auf den Tag flüssig machen wollte gegenüber den Pächtern u. s. w., würde das seinen geistlichen Beruf außerordentlich schädigen. Ja, meine Herren,

es ist gestern in gerade umgekehrter Weise diskutiert worden; man hat gestern den finanziellen Teil bis auf einen gewissen Grad verschwinden lassen hinter der Wendung zu den religiösen Gefühlen, zu höheren idealeren Dingen, man hat es durchaus für unangemessen gefunden, finanzielle Betrachtungen da anzustellen, wo dieselben mehr am Platze waren als Betrachtungen über den geistlichen Beruf. Nun muß ich doch gestehen, wenn irgend etwas geeignet ist, den Geistlichen seiner Gemeinde näher zu bringen, ihn für seinen Beruf vollkommen zu befähigen, ihn demselben ganz und ausschließlich sich widmen zu lassen, so ist es gerade der Entwurf, den Sie vor sich haben. Ich habe schon angedeutet, in welche mißliche Verhältnisse der Geistliche dadurch kommt, daß er als Gläubiger seinem Kirchspiel gegenüber tritt, daß er häufig dadurch in die peinliche Alternative kommt, entweder die Pflichten gegen seine Familie zu versäumen und nichts zur Herbeiführung seines Einkommens zu thun, oder sein Einkommen zu sichern und dadurch mit der Gemeinde in Zerwürfniß zu geraten. Dabei ist ein großer Unterschied, ob der Geistliche als Verwalter des Ortskirchenvermögens, also einer fremden Sache, auftritt und ob er als Verwalter seines eigenen Interesses erscheint. Wo er als Vertreter seines eigenen Interesses handelt, wird er von der Gemeinde mit ganz andern Augen betrachtet, und ich glaube gerade hier bestehen manche peinliche Erfahrungen in vielen Pfarrhäusern. Ich glaube, dem werden Sie Rechnung fragen, wenn Sie auf den Antrag, wie er von uns gestellt ist, eingehen. Sie machen dadurch die Geistlichen sorgloser und geben ihnen die Gewißheit, daß sie ihr Einkommen zu einer sicheren Zeit erhalten, und dann befreien Sie dieselben von einer ganzen Anzahl von Aufgaben, die doch nicht in dem Bereiche des geistlichen Berufs liegen. Der Geistliche sollte doch nicht die Aufgabe haben, an den Gerichtstagen zu erscheinen und als Kläger für die Beitreibung seines Einkommens aufzutreten, und er hat auch nicht die Aufgabe, wenigstens scheint mir dies, als landwirtschaftliches Vorbild zu leuchten. Wir haben in dieser Beziehung schon Vorbilder gehabt, die mit der Landwirtschaft traurig Fiasco gemacht haben zu ihrem

eigenen Schaden und zum Nachteil des Kirchenvermögens. Die Erwägung der religiösen Aufgabe ist hier vor allem in's Auge zu fassen. Wir erheben den Geistlichen aus seinen irdischen Sorgen zu idealen Gesichtspunkten, wenn wir ihn erstens frei machen von der Sorge für das richtige Eintreffen seines Einkommens, und wenn wir ihn zum andern ausschließlich auf den Stand seines höheren Berufes der Gemeinde gegenüber stellen, damit er nicht von Zeit zu Zeit genötigt ist, statt als Lehrer der Religion als Gläubiger und harter Eintreiber seiner Ausstände vor seinem Kirchspiel zu erscheinen. Ich beschränke mich für jetzt auf das Gesagte und bitte Sie, im Interesse der Kirche, der Gemeinden und des geistlichen Berufs den Entwurf, wie er aus den Arbeiten der Kommission hervorgegangen ist und mit dem Mehrheitsantrag vor Ihnen liegt, anzunehmen.

Pfarrer M e n t o n. Hochgeehrte Herren! Ich gehöre zu denjenigen, welche seit Jahren dem vorgelegten Entwurf entschieden opponierten. Mein Verhalten entsprang nicht etwa aus rein persönlichen Gründen, sondern aus objektiven und idealen. Wenn ich mich selber fragte: wie stehst du zu den Vorteilen des neuen Entwurfs? wenn ich mich mit meinem Fleisch und Blut besprach, so mußte ich unbedingt sagen: greife mit beiden Händen zu! denn dann wirst du los so viele Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten, die dir entstehen bei der Einziehung deiner Besoldung, die aus mehr denn 50 Posten besteht, dann bekommst du regelmäßig alle Vierteljahre deine Besoldung, dann mußt du nicht mehr Jahr und Tag warten, bis dein Gehalt dir in die Kasse fließt, dann bekommst du ein viel ruhigeres und, wie man heutzutage so gerne sagt, „angenehmeres“ Leben. Aber allen diesen Gründen konnte ich lange kein Gehör schenken; denn es lagen mir noch im Wege einige Schwierigkeiten, deren Überwindung ich nicht voraus sehen konnte. Der erste Grund, der mich abhielt, dem Pfründegesetz beizustimmen, war ein realer, nämlich die Sicherstellung des Pfründevermögens, die Garantie für dessen Erhaltung. In erster Linie stehen ja auch in dieser Sache nicht wir Pfarrer, sondern die Gemeinden. Die Pfarrer kommen und gehen, die Gemeinden aber

bleiben. Wenn wir also etwas darin versehen, so kann die Gemeinde es Jahre hindurch büßen müssen, wenn wir auch nicht mehr in ihr leben und in ihr wirken. Es mußte mir also alles daran liegen, daß das Recht der Gemeinden, der Stand der Pfründen möglichst gesichert werde. Man darf es uns nicht übel nehmen, wenn wir in dieser Hinsicht etwas bedenklich sind. Die Geschichte bezeugt nur allzulaut und stark, daß gar manches schöne Kirchenvermögen seit der Reformation in dem Staate aufgegangen ist und man oft sich denken mußte: der Staat hat einen guten Magen, er kann auch Kirchengut vertragen. Beispiele will ich nicht anführen. Diese meine Bedenken sind nun gehoben durch einige Bestimmungen des Entwurfs, namentlich durch eine, welche heißt: „Für jede Pfründe wird dem betreffenden Kirchengemeinderat von fünf zu fünf Jahren ein Auszug der Rechnung mitgeteilt, welcher den Vermögensstand und den Pfründenertrag nachweist“. In diesem Sake sehe ich weit mehr Garantie, als uns bisher geboten war. Nachher werde ich mir erlauben, zu demselben einen weiteren Zusatz zu beantragen oder wenigstens zur Diskussion zu bringen. Also schon aus diesem Grunde kann ich dem Gesetzentwurf zustimmen. Mein Widerstand gegen diesen Entwurf entsprang noch anderen, größeren, mehr idealen Bedenken. Ich halte viel darauf, geehrte Herren, daß ein Pfarrer, ein Seelsorger mit der Gemeinde, unter der er lebt und wirkt, ein rechtes Mitleiden, ein reiches Mitgefühl habe und behalte. Ich weiß ja wohl, daß man auch ohne persönliche Erfahrung, ohne eigene Erlebnisse ein solches Mitgefühl haben und beweisen soll; aber es ist doch ein großer Unterschied, ob ich mir eine Not oder Verlegenheit nur vorstelle, mir nur ausmale, oder ob ich mit Leib und Seele persönlich daran Anteil nehme und Anteil nehmen muß. Weil z. B. in den letzten drei Jahren der große Weinberg meiner Pfarrei nichts getragen hat, so weiß ich viel besser, wie es einem Weinbergbesitzer in solchen Fällen zu Mute ist, als alle die Herren, die ihr Einkommen haarr erhalten. Wenn dann die Pachtgelder nicht regelmäßig eingehen, so kann ich mit den Leuten tiefer fühlen als solche, welche nicht in die gleiche Not und

Verlegenheit hineinblicken müssen. Damit will ich nicht sagen, geehrte Herren, als ob ein solches Mitleiden aus dieser Not entspringen müsse, nein, das ist meine Ansicht nicht. Dieses Mitleiden kann bei einer nicht richtigen inneren Veranlagung des Geistlichen auch in's Gegenteil umschlagen, so daß die Teilnahme zu einem Sorgengeist wird, in Unglauben, ja in Geiz übergeht, wodurch dann sowohl der einzelne Geistliche als auch die Gemeinde Schaden nimmt. Ich will die Herren nicht länger aufhalten. Nun aber ist ja gestattet, daß jeder Pfarrer für sich so viel Ökonomie treiben darf, als es sich mit seinem Beruf vereinigen läßt, und so wird auch fernerhin genug Gelegenheit geboten sein, dieses christliche Mitleiden zu lernen und zu betheiligen. Mögen andere Kollegen auch dieses Mitleiden in sich haben, und sie haben es gewiß, aber für mich bin ich der Ansicht, es wird mehr geweckt und gestärkt durch persönliche Teilnahme. Endlich möchte ich nur noch ein Wort sprechen für die Verwaltung durch die Centralpfarrkasse. Auch ich halte diese Art der Verwaltung für die beste. Die Herren, die von Anfang an für die Sache geschult sind, ihre Übung und Erfahrung haben, die auf der Höhe der Situation stehen, die ihre Aufgabe ganz überschauen können, nach allen Richtungen und immer in Berührung bleiben mit dem öffentlichen Leben, sie sind weit tüchtiger, das Ganze und das Einzelne richtig und zweckmäßig zu verwalten, als die einzelnen nebendraußen sitzenden Verwalter. Wenn hervorgehoben wurde, daß die lokalen Interessen gewahrt werden möchten, so kann das nach meiner Erfahrung ganz gut geschehen. Ich war schon öfter in der Lage, größere Anlehen bei unserer Centralverwaltung zu vermitteln. Und die Kirchenbehörde ist auch so billig und freundlich, daß sie den Leuten gewisse Rücksichten zu Teil werden läßt, welche man bei andern Kassen ihnen nicht erweist, z. B. dadurch, daß die Leute größere Kapitalien auch in kleineren Posten heimzahlen dürfen, so daß es ihnen nach und nach möglich wird, wieder frei zu werden, namentlich in guten Jahren. Der Pfarrer muß sich darum Mühe geben, diese Bezugsquelle den Bürgern seiner Gemeinde zu zeigen und zur Vermittlung freudig die Hand zu bieten. So verbleibt der Nutzen auch

ferner der Gemeinde, in welcher die Pfründe entstanden und bisher verwaltet worden ist. Einen anderen Punkt will ich zum Schluß noch ganz kurz berühren. Ein Voredner hat so gesprochen, als ob wir die Pfarrdotationsion, für die wir ja dankbar waren, dem Liberalismus zu verdanken hätten. So sehe ich die Sache nicht an. Diese Dotation fließt aus den Steuern und Abgaben des ganzen Landes hervor; nicht die Herren so und so, seien es liberale oder konservative oder ultramontane, geben uns diese Dotation, sondern der Staat, der sich selbst damit eine Wohlthat erweist, wenn er die Geistlichen unterstützt und das christliche Leben stärkt. Übrigens würde es mich nicht sehr erschrecken, wenn die Staatsdotation nicht mehr käme. Es würde mich vielleicht freuen, vielleicht sage ich nur, wenn einmal unsere Gemeinden an den Punkt kämen, daß man sie fragen müßte: was wollt Ihr thun für Euern Pfarrer, für das christliche Leben, für das Gedeihen der christlichen Gemeinden? Dann würden vielleicht rechts und links viele weggehen, viele würden sich eine zeitlang zurückziehen; aber die dann blieben, würden um so williger sein, nach ihren Kräften das zu leisten, was jeder Christenmensch ohnehin schuldig ist. Wenn man bedenkt, was oft kleine Gemeinschaften leisten, die viel weniger Güter haben, als wir, daß dort jährlich auf den Kopf 10 bis 20 Mark kommen, so müssen wir uns fast schämen, wenn wir unsere geringe Opferwilligkeit betrachten und all' die Gründe ansehen, die uns abhalten können, einmal auch zu einer billigen, gerechten allgemeinen Kirchensteuer überzugehen. Ich werde also dem Entwurf zustimmen, obgleich ich im Anfang dagegen war, zum Wohl der ganzen Landeskirche, wie auch der einzelnen Gemeinden.

De kan Wischer. Hochgeehrte Herren! Ich begrüße das uns vorliegende Gesetz mit Freuden, nicht aus persönlichem Interesse, sondern im Interesse der Geistlichkeit, namentlich des jüngeren, also des größeren Theils derselben. Ich stehe diesem Gesetze auch, wie mein lieber Kollege, der Herr Voredner, ganz objektiv gegenüber; mir kann dieses Gesetz weder Vorteil noch Nachteil bringen. Für mich kommt es zu früh

und zu spät, wie auch für einen Teil der älteren Kollegen. Wäre es zwanzig Jahre früher gekommen, so hätte ich all die Beschwerlichkeiten, die das Pfründegesetz mir aufgelegt hat, nicht durchmachen müssen, ich hätte nicht die Jakobszeit der sieben Jahre um eine der entlegensten beschwerlichsten Pfarreien und auf derselben dienen müssen mit einem Kompetenztrag von 490 Gulden, und hätte dann die weiteren dreizehn Jahre hindurch nicht auf Pfründen von 800 bis 1000 Gulden mich durchschlagen müssen, es wäre mir dann der Vorteil des Klassifikationsgesetzes zugekommen. Zu früh kommt es auch für mich um zwanzig Jahre, ich bin ja in dem angeblichen Pfründegenuß einer der besten Pfarreien unseres Landes, wir haben derer vielleicht nur noch ein Duzend, und es galt früher die Pfarrei, in deren Pfründegenuß ich bin, für eine der ersten derselben. Also für mich selbst ist das Gesetz, das uns vorliegt, weder ein Vorteil, noch ein Nachteil, ich begrüße es aber mit Freuden.

Ich stimme vollständig und mit voller Überzeugung dem bei, was der verehrte Herr Referent gesagt hat, es ist dieses Gesetz eine Forderung der Wahrheit, eine Forderung der Gerechtigkeit.

Mein Nachbar hat vom Klassifikationsgesetz gesagt, es sei die Tochter der Pfarrwahl. Das uns vorliegende Gesetz von der gemeinsamen Pfründeverwaltung ist nun aber eine Tochter des Klassifikationsgesetzes; es ist eine notwendige Folge, eine logische Folgerung und eine Nötigung der einmal vorhandenen Sachlage, wie sie durch die Klassifikation der Pfarrer geschaffen ist. Diese beiden Systeme, Pfründe- und Klassensystem (wie wir es haben, nach den verschiedenen Altersstufen der Geistlichen), sind unvereinbar. Das Pfründensystem ist durchbrochen, zerbröckelt, aber wir sind trotz der Klassifikation noch darin festgehalten; eine Wahrheit aber liegt nicht mehr darin. Ich kann deshalb meinem verehrten Kollegen Gräbener nicht beistimmen, daß wir den allmählichen Übergang, der nun schon so lange dauert, noch länger fortsetzen.

Wenn einmal etwas innerlich nicht mehr haltbar ist, so ist es am besten, wenn man es so bald als möglich beseitigt.

Das vorliegende Gesetz ist aber auch eine Forderung der Gerechtigkeit. Das Pfründensystem war eine Ungerechtigkeit, oder es lag vielmehr eine Ungerechtigkeit darin. Vergleichen Sie den Zustand, wie ihn das Pfründensystem geschaffen hatte, mit den gegenwärtigen Verhältnissen, lesen Sie die Regierungsblätter aus den zwanziger Jahren etwa, wie wurden da unsere Pfründen besetzt? Die Pfründen sind in ihrem Einkommen ganz ungleich, wir haben kleine, zum größten Teil fast unzureichende Pfründen gehabt, andere wieder, aber nur wenige, die eine größere Einnahme hatten. Wie war es nun mit der Besetzung der letzteren bestellt? Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat darauf hingewiesen, daß gerade wegen der geringen Zahl der guten Pfründen der Andrang zu denselben ein außerordentlich großer gewesen ist, — und wer hat sie bekommen? Lesen Sie die Regierungsblätter vor sechzig Jahren, Sie erblicken ganz junge Männer auf den besten Pfründen des Landes mit vollständigem Pfründeeinkommen, warum? Mein Freund Lamey hat darauf hingewiesen, wie es in jener Zeit, wo das landesherrliche Patronat noch in voller Geltung stand, zugegangen ist. Es ist natürlich, wir sind Menschen, und Menschliches ist uns nicht fremd und ist uns allen zugänglich; da wurden alle möglichen Mittel, alle Hebel der Konnexion u. s. w. angewendet. Es war eben eine Frage der Existenz, eine Lebensfrage, ein Kampf um's Dasein, daß man endlich nach Jahre langer Entbehrung auf unzureichenden Pfründen in späterem Alter, wenn Gott einem das Leben erhalten hat, eine gute Pfründe bekam zur Ausgleichung, zur Entschädigung für frühere Einbuße. Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit, welche das vorliegende Gesetz erfüllt; es will die Ungerechtigkeit ausgleichen. Denn worin besteht die Gerechtigkeit? Doch gewiß auch darin, daß diejenigen, die gleiche Ansprüche haben, auch eine gleiche Belohnung für die gleichen Dienste, die sie leisten, erhalten. Das ist aber nur möglich durch dieses Gesetz, wie es uns vorliegt; denn die verschiedenartigen Einkommensteile, die wir bei den Pfründen haben, bedingen immer noch eine solche Ungleichheit, und so gerne, so herzlich gerne ich im Interesse vieler meiner Kollegen dem zustimmen möchte, daß

solche Pfründenteile, die etwa einen Vorteil gewähren, der vielleicht auch mehr oder weniger in der Wirklichkeit nicht begründet ist, wie etwa die Naturalien, noch verbleiben möchten, — die Gerechtigkeit, das Rechtsgefühl verbietet es mir. Es ist nur ein gleichwertiges Mittel vorhanden, welches diese Ungerechtigkeit und Ungleichheit beseitigt, es ist die Belohnung, die ja alle Staatsdiener auch haben, mit dem einen gleichartigen Wertmittel, dem baren Gelde, und obgleich es mir schwer fällt, so kann ich mich in dieser Beziehung mit dem Minoritätsantrag nicht befreunden.

Meine Herren, eine Forderung der Gerechtigkeit ist es, die auch an uns Geistliche ergeht. Es soll das Rechtsgefühl in uns allen so lebendig sein, daß keiner einen Vorzug vor dem andern erhalten, daß keiner für seine Person einen Vorteil gewinnen möchte, sondern daß jeder von dem Rechtsgefühl durchdrungen ist: ich will nicht mehr Vorteil genießen, als mein Amtsbruder, ich bin nicht mehr als die andern. Aus diesem Rechtsgefühl insbesondere bin ich genötigt, mit voller Überzeugung diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Mein Kollege Menton hat sich auf den Standpunkt der Gemeinden gestellt. Je nun, ich habe allerdings aus meinem Standesbewußtsein herausgesprochen, im Interesse nicht meiner Person, sondern meiner geistlichen Amtsbrüder. Allein nach meiner Überzeugung wird auch den Gemeinden in diesem Gesetze volle Rechnung getragen, nämlich im §. 4. Nach dem rechtlichen Gutachten, das wir vorhin vernommen haben von unserem Herrn Referenten, handelt es sich ja nicht um das Vermögen selbst, es handelt sich nur um die Verwaltung desselben. Ich habe, wie gesagt, eine der größeren Pfründen, und es wird mir niemand verwehren können, wenn ich den Pachtzins u. s. w. durch einen Gehilfen einziehen lassen will, und ich denke, ähnlich wird es bei den andern Pfründen auch sein. Es sind dann die Verrechner, die das Einkommen der Pfründe einziehen, und es geschieht dies gleichsam im Auftrag der Geistlichen und der Gemeinden. Die Gemeinden, davon bin ich überzeugt, sind vollständig gesichert durch die Bestimmung, welche vorliegt in dem Gesetze. Und ein Vorteil wird ihnen noch geboten dadurch, daß unsere Stellung

eine freiere und selbstständigere und von den mancherlei Verwaltungsgeschäften befreite wird, so daß wir mit mehr Zeit und mehr Kraft und, was die Hauptsache ist, mit mehr Freudigkeit unserem Dienst uns widmen können zum Segen der Gemeinden. Ich stimme mit Freuden diesem Gesetze bei.

Landgerichtsdirektor Kiefer. Gestatten Sie mir nur wenige Worte, meine Herren. Dieses Gesetz hat hauptsächlich die Aufgabe, eine gewisse Ausgleichung zwischen den Gemeindefugnissen, dem Gemeinerecht und den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen herbeizuführen. Es ist vorhin von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats richtig ausgeführt worden, daß die Kirche im höchsten Grade genötigt sei, zu Rat zu gehen über die Art und Weise, wie sie verwalten wolle, um in genügender Weise die übrigen Aufgaben der Kirche in ökonomischer Hinsicht, namentlich der Pfründenbesetzung, durchzuführen zu können. Die Thatsache der Staatsdotacion, das ist doch nicht zu verkennen, ist ein Beweis dafür, daß die Kirche hiezu nicht genügend Mittel besitzt, sie würde sonst nicht die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen haben und der Staat würde, wenn sie selbst genügende Mittel besäße, aus seinen Mitteln ihr nichts bieten. Nun hier, wo wir ganz rein innerhalb der Aufgabe der Kirche stehen, ist nicht zu verkennen, ich wenigstens gehöre zu denen, die diese Überzeugung haben, — daß das Gefühl des Zusammenhangs der Gemeinde, des Bestandes einer Gemeinde für sich, als im tiefsten Wesen des Protestantismus begründet, als eine Grundlage unserer gesamten kirchlichen Einrichtungen, stets bleiben muß. Allein, meine Herren, man hat neulich schon bei der Pfarrwahl hervorgehoben, es liegt darin auch eine gewisse Verleitung zu selbstüchtiger Erhebung, daß man einfach nur an die Interessen denkt, die innerhalb einer gewissen Gemeinde vorhanden sind, und es liegt oft eine gewisse Schwierigkeit auch für den gebildeten Mann darin, darüber hinaus zu sehen. Wir stehen aber auch im Bereich kirchlich allgemeiner Interessen und die Generalsynode und die Kirchenregierung müssen diese allgemeinen Interessen in erster Reihe vertreten, und hier geschieht dies. Ich will davon absehen, inwiefern der Geistliche, wenn er, wie früher, vielfach Bauer

war, seinen eigentlichen Berufsaufgaben besser obliegen konnte, als wenn er in derjenigen freieren Stellung steht, die ihm dieses Gesetz verschaffen will. Ich will diese Frage nicht prüfen, sie ist erörtert, nach meiner Überzeugung richtig und zwar von sämtlichen, die gesprochen haben. Allein wir haben vor allem darauf hinzuwirken, daß eine sparsame, ökonomische, zweckmäßige, eine das Recht der Gemeinde nie verletzende, hingegen opportuniste, fachkundigste, zutreffendste, weil organische Verwaltungsart hier gewiß am meisten am Platze ist, und hier würden wir gleich vor einer Unmöglichkeit stehen, wenn wir dem Gedanken des Minoritätsantrags zustimmen würden. Auch der Minoritätsantrag bewegt sich nicht auf der Souveränität der Gemeinden, er will nur einen engeren Kreis ziehen, und eine Art Bezirksverwaltung eintreten lassen. Dem steht das Gefühl der Gemeinde, daß sie nicht mehr ausschließlich maßgebend sei für ihre Interessen, gerade so feindselig gegenüber, wie wenn eine allgemeine kirchliche Verwaltung ihr gegenüber tritt. Allein ein großer Nachteil liegt hier auf seiten der Minderheitsansicht, nämlich der, daß, weil immer noch vielfältig zerstückelt, die Verwaltungen nicht so planmäßig, nicht so übersichtgebend wie die konzentrierte Verwaltung sein kann, nicht so, wie sie eben ein Kirchenregiment zu führen im Stande ist. Wenn also hier unter vollständigem Vorbehalt des Rechts der Gemeinde, wie der §. 4 sie feststellt, überhaupt wie der ganze Gesetzentwurf feststellt, wenn der Schutz des Eigentums in gewissenhaftester Weise garantiert wird (es handelt sich nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage der Verwaltung), und wenn hinsichtlich der Zweckmäßigkeit die beste Basis gewonnen wird durch die konzentrierte Verwaltung, dann liegt kein Grund vor, sich zu beklagen, dann kann keine einzelne Gemeinde sich beklagen, wenn man ihr zumutet, daß am zweckmäßigsten auch ihr Vermögen verwaltet wird. Sie sehen, es ist einfach die Frage nach der verhältnismäßig besten Methode der Verwaltung, es wird kein Recht angegriffen, kein Recht verletzt, es wird nur an Stelle vieler zerstückelten, vielfach nicht mehr der Aufgabe genügenden Verwaltungen, eine genügende, verhältnis-

mäßig beste, einfache, im Interesse des Ganzen handelnde Verwaltung eingesetzt.

Was die Pfarrdotation betrifft, meine Herren, so bin ich entfernt davon, zu sagen, obschon mein Freund Frank das hervorgehoben hat, es sei blos der gute Wille der liberalen Partei gewesen, die das Dotationsgesetz gegeben hat. Es wäre aber doch eine zu kühle Abrechnung mit dem guten Willen der Menschen, wenn man sagen würde, es habe nur der Staat — als ein unpersönliches Wesen — dies gethan. Nein, Menschen, und zwar solche mit gutem Willen haben diese Dotation gegeben, wenn auch nicht aus der eigenen Tasche der Abgeordneten. Diese haben es gut gemeint mit der Kirche, und dies ist eine Thatsache, die eine recht dankbare Empfindung auch gegen diese Menschen rechtfertigt. Ich habe aber schon hier in diesem Hause, sowohl vor der kirchlichen als vor der Volksvertretung, meine Meinung dahin ausgesprochen, es wird nicht angänglich sein, der evangelischen Kirche allein künftig eine Dotation zu geben, wir müssen vor allem darauf rechnen, daß die Dotation entweder gar nicht gegeben wird, oder daß sie den Protestanten und den Katholiken gegeben wird. Darüber wird seiner Zeit in der Volksvertretung wohl gesprochen werden. Angesichts dieser Dinge müssen wir darauf halten, daß das Unrige, was wir haben, also das Kirchenvermögen, so gut als möglich verwaltet wird. Wenn von der anderen Seite die Kirchensteuer vorhin erwähnt wurde von dem Herrn Kollegen Menton, so bin ich heute noch ein grundsätzlicher Bekenner des Systems der Kirchensteuer. Aber nichtsdestoweniger müssen auch die grundsätzlichen Bekenner dieses Systems zugeben, daß es in der gegenwärtigen Zeit unausführbar ist. Man muß eben auch rechnen mit der Notlage der Menschen, nicht blos mit den idealen Seiten solcher Fragen, und muß die Menschen nicht edelmütiger und hochherziger hinstellen wollen, als sie sind angesichts dieser rauhen Seite des Lebens. Wir müssen uns als Deutsche sagen, daß wir an der führenden Hand des Staates auch in kirchlichen Dingen groß gewachsen sind und nicht so dem Wind und Wetter ausgesetzt waren, wie die amerikanischen kleinen Ge-

meinden oder die englischen Sektengemeinden, und wenn wir auch der Selbstständigkeit zustreben, dürfen wir um dieser Selbstständigkeit willen nicht alles aufgeben, was wir brauchen, wenn nicht unsere Geistlichen darben sollen und das kirchliche Leben zurückgehen soll. Unter diesen Umständen sage ich also, dieser Schritt, den uns der Gesetzentwurf vorschlägt, ist eine Nothwendigkeit, und zwar eine Nothwendigkeit gegen uns selbst, gegenüber den Gemeinden und gegenüber dem Staat, dem wir den Beweis zu führen haben, daß wir alles selbst gethan haben, was im Interesse einer sparsamen Schonung der Steuerkraft möglich war, denn wir brauchen die Dotation, und um sie zu fordern, müssen wir beweisen, daß wir alles gethan, was uns möglich war, um das zu erlangen, was man uns zu geben in der Lage ist. Ich kann also auch meinerseits nur diesen Gesetzentwurf als unabweißbare Nothwendigkeit zur Annahme empfehlen.

Prälat Doll. Hochwürdige Synode! Es ist bis jetzt auf keiner Seite von den Herren Rednern grundsätzlich darauf bestanden worden, daß die Geistlichen auch ferner wie bisher ihre Pfründen verwalten sollen, sondern es ist nur der Unterschied festgehalten worden zwischen der Bezirksverwaltung und der Centralverwaltung. Man könnte demnach ganz absehen davon, über die Unzweckmäßigkeit der früheren Selbstverwaltung durch die Pfründnießer zu sprechen. Dennoch möchte ich einige Worte darüber sagen, weil wir nicht wissen können, ob die Herren, die gesprochen haben, nicht noch andere hinter sich haben, die anderer Ansicht sind als sie und weil im Lande noch gewisse Vorurteile bestehen gegen die Abnahme der Pfründeverwaltung von den Geistlichen. Ich möchte deshalb bezüglich der Gründe, welche die Herren Gräbener und Menton vorbrachten, doch einiges geltend machen. Zunächst möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der Einzug des Kirchenguts durch den Staat, also gerade die Gefahr, die man fürchtet, stattgefunden hat in Zeiten, in denen wir die Ortspfründeverwaltung gehabt haben, so daß also die Befürchtung für die Zukunft jedenfalls nicht größer sein kann, als die Erfahrung der vergangenen Zeit. Dann möchte ich gegen das, was Herr Menton bezüglich des

pastoralen Mitgeföhls mit dem etwaigen ökonomischen Schaden der Gemeindeglieder sagte, bemerken: Es ist ja richtig, daß, wenn der Pfarrer selbst ein Fruchtfeld baut und es wird ihm verhagelt, während in der Gemeinde auch Hagel niederfällt, er mit der Gemeinde sympathisieren kann, aber das ist kein Hindernis, daß für den Geistlichen, der Naturalkompetenzen an Holz, Früchten und Wein bezieht, der Vorteil um so größer ist, je größer der Nachteil für die Gemeinde ist. Wenn der Wein schlecht gerät, erhält der Pfarrer doch seine Weinkompetenz, und zwar in reicherm Maße vergütet, weil das Produkt teurer ist. Wenn die Früchte irgendwo weniger ertragen und darum die Preise gestiegen sind, ist der Geistliche in der Lage, daraus Nutzen zu ziehen. Also der Grund zur mitleidenden Teilnahme des Pfarrers an den Wechselfällen des Feldertrags hebt sich auf der anderen Seite auf durch die Vorteile, die der Geistliche aus den ökonomischen Nachteilen der Gemeinde zieht. Es ist sodann von Herrn Gräbener darauf hingewiesen worden, man solle die Thätigkeit, die Arbeit der Geistlichen nicht zu sehr beschränken, weil — und das ist ganz richtig — die Landwirte den Fleiß der Geistlichen manchmal beurteilen nach einer gewissen augenfälligen, äußerlichen Geschäftigkeit. Ich muß dem die Erfahrung entgegenhalten, die gewiß auch die Dekane machten, nicht blos die Kirchenbehörde, daß diejenigen Geistlichen, die auf dem Gebiete ihrer wissenschaftlichen, seelsorgerlichen und Predigtthätigkeit die eifrigsten sind, in der Regel auch in der äußeren Geschäftsführung die fleißigsten sind, und daß diejenigen Geistlichen, die in der äußeren Geschäftsführung, in der Rechnungsführung, der Pfründeverwaltung u. s. w. nachlässig sind, in der Regel sich nicht dadurch die Zeit ersparen für die höheren, idealen Aufgaben ihres Berufs. Lässigkeit und Eifer auf beiden Seiten geht aus einem Motiv hervor und gleicht sich nicht in dieser Weise aus. Ich bin überzeugt, wenn Herr Gräbener ein Jahr lang Mitglied der Kirchenbehörde wäre, wie ich es ihm von Herzen wünsche, würde er mit aller Entschiedenheit für das vorliegende Gesetz eintreten. Wenn er mit angehört hätte, wie gerade diese Rechnungs- und Verwaltungsgeschäfte diejenigen sind, die

unsern Geistlichen immer und immer wieder Geldstrafen zuziehen, weil sie aus Unlust oder Ungeschicklichkeit in ihren Arbeiten zurückbleiben, wenn er gehört hätte, daß durch das schwankende Einkommen die größte Unzufriedenheit erzeugt wird, wie sie der Behörde zu Gehör kommt, und wenn er mit erfahren hätte, welche Versuchungen für die Geistlichen vorhanden sind durch die Notwendigkeit, selbst zu satieren über ihr Einkommen aus Naturalbezügen, würde er gewiß lebhaft für dieses Gesetz eintreten. Ich erinnere Sie an eine Anzahl Fälle oder ich führe Ihnen solche vielmehr vor. Es ist einer unserer Geistlichen, den wir für einen tüchtigen Mann halten müssen, in der Lage gewesen, daß er uns sagte: „Wenn ihr mir den Ausfall an Pachtzinsen, die ich in den letzten Jahren erleiden muß — und die er rechtmäßig erleiden mußte — nicht ersetzt, trete ich aus dem Kirchendienst aus“. Es ist vorgekommen und liegt noch vor, daß ein sehr warm für die Kirche interessierter Geistlicher in einer Gemeinde, die man für eine der kirchlichsten Gemeinden hält, nahezu unter der Not erlag, weil die Leute die Pachtzinse nicht zahlen wollten, die einzutreiben er zu gütig ist. Es ist vorgekommen, daß einer unserer strebsamsten, wissenschaftlich gebildetsten Geistlichen fortwährend suchte, auf eine Stelle im Auslande zu kommen, weil die Verwaltung der Pfründe wie eine Last auf ihm ruhte. Das sind Zustände, die wir notwendig ändern müssen, um so mehr — und das ist der letzte Grund, der, wie mir scheint, geradezu durchschlagend ist — weil die Selbstverwaltung der Pfründnießer die Pfründen ganz entschieden schädigt. Seitdem wir das Befoldungssystem haben, wornach der Geistliche, wenn seine Pfründe nicht einen geeigneten Ertrag abwirft, durch Zuschüsse aufge bessert wird, hat der Geistliche kein Interesse als das Interesse seiner Gewissenhaftigkeit, aber kein persönliches Interesse, daß die Pfründe mehr erträgt und daß die Güter gut verpachtet werden. Es kann ihm ökonomisch das ganz einerlei sein, denn wenn die Pfründe sehr wenig erträgt, wird er so weit aufge bessert, als es sein Dienstalter verlangt. Es wird also das Interesse der Pfründe dadurch gefördert, daß ihre Verwaltung aus der Hand dessen genommen wird, der ökonomisch keinen Vorteil mehr von

ihrem Ertrag hat, und in eine Hand gelegt wird, die das Interesse der Allgemeinheit auch zu gleicher Zeit zu wahren hat.

Präsident. Die allgemeine Diskussion ist geschlossen und wir können zu der besonderen Antragstellung in den einzelnen Artikeln übergehen. In der allgemeinen Diskussion war von dem entscheidenden §. 1 schon ziemlich viel die Rede, das hindert aber nicht, daß darüber weiter gesprochen wird.

Militäroberpfarrer Schmidt. Es war mir eine große Freude, daß sich in unserer allgemeinen Diskussion eigentlich keine Stimme gegen das Prinzip des Gesetzes erhoben hat und daß dieselbe so glatt verlief, wie ich nicht zu hoffen wagte. Ich möchte mir nun erlauben, zu §. 1 die Herren der Minorität zu bitten, daß sie nochmals erwägen möchten, ob sie nicht ihren Antrag zu Gunsten des Majoritätsantrags zurückziehen könnten. Es ist von den Herren beantragt, es möchten nicht etwa Bezirksverwaltungen errichtet werden, — von diesem Gedanken sind sie selbst zurück gekommen, denn er wäre höchst unpraktisch, — sondern der Antrag geht dahin, daß bloß die Güter und Kapitalzinsen in gemeinschaftliche Verwaltung genommen werden, dagegen die Natural- und Geldbezüge nicht. Wenn Sie diesen Minoritätsantrag genehmigen, würden Sie allerdings das Wesen der gemeinschaftlichen Pfründeverwaltung annehmen, denn das ist die Hauptsache, daß die Güter und Kapitalien in gemeinschaftliche Verwaltung genommen werden. Sie würden aber durch die Belassung der genannten Kompetenzteile in der Selbstverwaltung der Geistlichen noch eine kleine Ruine des Pfründesystems übrig lassen, von der ich nicht einsehen kann, weshalb sie noch übrig bleiben soll. Was hat das für einen Vorteil, daß der Geistliche noch die Naturalkompetenzen und die fixen Geldbeträge von der Domänenverwaltung bezieht, die andern Einkommensteile von der gemeinschaftlichen Pfründeverwaltung? In manchen Fällen ist es allerdings so, daß durch die Naturalkompetenzen dem Geistlichen eine kleine Erhöhung zu gut kommt gegenüber dem Besoldungsanschlag, aber in andern Fällen kann dadurch auch, wie wir schon hörten, eine Verringerung seines Einkommens entstehen. Wenn wir dem

Minderheitsantrag folgen würden, würden wir noch mit einem kleinen Schritt vor dem Besoldungssystem Halt machen, aber ohne hinreichenden Grund. Ich glaube, diesen letzten Schritt können wir auch noch thun; dann wird die Sache viel reiner und einfacher. Der Vertreter des Minderheitsantrags hat als Grund für denselben angegeben, man müsse aus Rücksicht für die Gemeinden mit diesem letzten Schritt zu dem Besoldungssystem zurückhalten. Was wünscht aber die Gemeinde, wenn sie sich hier überhaupt ein Urtheil herausnimmt? Das ist ihr einerlei, ob der Pfarrer seine Naturalkompetenzen von der Domänenverwaltung oder sonst woher bezieht. Wenn sie etwas wünscht, so ist es das, daß der Pfarrer die Güter verpachte, vielleicht weil sie hofft, dadurch billiger pachten zu können, oder daß die Kapitalien im Ort bleiben. Das Interesse der Gemeinde liegt dem, was der Minderheitsantrag noch vom Pfründesystem beibehalten will, ferne. Jede Gemeinde wird sagen, wenn die Güter und Kapitalien aus der Selbstverwaltung weggenommen sind, ist es uns einerlei, wenn auch die fixierten Geldkompetenzen noch weggenommen werden. Das Bedenklichste, was die gemeinschaftliche Pfründeverwaltung für den Pfarrer und die Vertreter der Kirche hat, ist das, daß durch dieselbe ein Teil des Einkommens der Pfründen nicht stiftungsgemäß verwendet wird, sondern in Verwaltungskosten aufgeht. Der Oberkirchenrat hat sie auf ca. 13 000 M. durchschnittlich geschätzt, und das ist keine Kleinigkeit. Aber wir alle sind einverstanden, daß, wenn wir den Zweck wollen, wir auch die Mittel wollen müssen. Wenn wir aber die Güter und die Pfründekapitalien gemeinschaftlich verwalten lassen und die Naturalkompetenzen und fixen Geldbesoldungen in Selbstverwaltung behalten, werden dann die Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung so viel geringer werden? Ich glaube nicht. Die Hauptkosten wird die gemeinschaftliche Verwaltung der Güter und Kapitalien machen; besteht diese Einrichtung einmal, so wird der Einzug der Kompetenzen u. s. w. ihr einen sehr unbedeutenden Mehraufwand machen. Ich bitte also, die Herren möchten die Sache nochmals erwägen. Ich glaube, es würde einen besseren Eindruck machen und es liegt so

nahe, daß wir zu einem einmütigen Beschluß kommen und den letzten Schritt zum Besoldungssystem doch auch gleich machen, damit die Sache zu dem höchst erwünschten Ziele komme, in welcher Beziehung ich mit dem vorhin gehörten Redner vollkommen übereinstimmen muß.

Dekan Gräbener. Ich kann wohl meine Freude aussprechen, daß ich mit allem, was bisher gesagt wurde, mich ganz einverstanden erklären kann, denn eigentlich mit Ausnahme dessen, was Herr Oberpfarrer Schmidt eben ausführte, hat die Diskussion mich und den Antrag, den ich namens der Minderheit stellte, nicht berührt, nicht betroffen. Wenn wir vor die Alternative gestellt würden und es gar keinen andern Ausweg gäbe, das bisherige alte Pfründesystem beizubehalten, oder dagegen die jetzige Regelung der Besoldungen anzunehmen, da wäre ich gewiß auch ganz damit einverstanden, zu sagen, das alte Pfründewesen ist unvereinbar mit den bestehenden Einrichtungen und Ordnungen, namentlich in Beziehung auf die Klassifikation. Was gesagt wurde, kann ich also vollkommen acceptieren. Wenn ich einer abweichenden Ansicht bin, so betrifft dies nur eine Modalität der Verwaltung; nicht das ganze System soll angegriffen werden, sondern nur eine Modalität der Verwaltung, nämlich aus Rücksichten der Schonlichkeit für die Gemeinden und auch aus Rücksichten für die Geistlichen. Es ist nicht überall so, wie Herr Oberpfarrer Schmidt sagte, daß die Pfarrer ihre Besoldung von der Domänenverwaltung bezahlt erhalten, es erhalten auch sehr viele Pfarrer dieselbe aus Ortsmitteln, und es wird nicht gewaltig viel zum Ansehen der Geistlichen beitragen, wenn der Rechner sein Geld nach Karlsruhe schicken muß und von dort aus wird es wieder nach demselben Ort zurück geschickt. Es fragt sich nur, welche Art der Verwaltung, ob die vorgeschlagene Centralverwaltung mit Hilfe von Bezirksverrechnern sich billiger stellen wird, als die von uns beantragte, und da glaube ich allerdings voraussetzen zu dürfen, daß gerade dieser Modus in der Verwaltung Ersparnisse herbeiführen wird, die der Kirche wieder zu gut kämen. Was den Einwurf betrifft, der auch hier gemacht wurde, als ob die oberste Leitung des ganzen Verwaltungs-

wefens eigentlich viel besser erfahren sei in derartigen Verwaltungsgeschäften, so glaube ich gerade das Gegenteil behaupten zu dürfen. Gerade solche Bezirksverrechner, also die geistlichen Verwalter draußen, sind mit den Verhältnissen, namentlich bei Verpachtung der Güter und bei Anlage von Kapitalien in der Gegend, wo sie angestellt sind, viel besser vertraut und können viel besser Auskunft geben. Meine Herren, wenn der Antrag der Minderheit fällt, bin ich deshalb nicht unglücklich und nicht unzufrieden, da kann ich mich vielleicht auch dazu hergeben, daß ich dem Antrage der Mehrheit zustimme, in Gottes Namen, wenn es nicht anders geht.

Geheime Referendär Behaghel. Hochgeehrte Herren! Nach dem, was wir eben gehört haben, wäre es kaum notwendig, noch eine Erklärung abzugeben. Ich kann zunächst nur sagen, daß ich mich über die letzten Worte des Herrn Dekan Gräbener außerordentlich gefreut habe. Im übrigen wollte ich nur das bemerken, was der Herr Prälat schon in trefflicher Weise ausgeführt hat, daß der Unterschied sich lediglich darauf bezieht, ob Centralverwaltung oder Bezirksverwaltung, daß aber überwiegende Gründe doch entschieden für die Centralverwaltung sprechen, während die Gemeinden bei der einen wie bei der andern gar nicht mehr beteiligt sind, mögen die Naturalkompetenzen, um die es sich hier wesentlich handelt, im Bezuge der Geistlichen bleiben oder nicht. Es ist noch bemerkt worden, daß auch aus örtlichen Fonds solche Kompetenzzahlungen geleistet werden, nicht allein von den Domänenverwaltungen. Nun kommen allerdings solche Bezüge aus örtlichen Fonds vor, sie sind aber außerordentlich unerheblich, und wenn Wert darauf gelegt wird, daß sie unmittelbar an die Geistlichen bezahlt werden, so wird dies auch keine Schwierigkeiten haben. Im übrigen glaube ich schließlich empfehlen zu dürfen, daß die Minderheit sich entschließt, sich dem Vorschlage des Herrn Oberpfarrer Schmidt anzuschließen und ihren Antrag zurück zu ziehen. Es würde am besten geeignet sein, die Bedenken, welche draußen gegen die gemeinschaftliche Pfründeverwaltung und gegen diesen Gesekentwurf noch bestehen, zu beseitigen,

wenn die hohe Synode sich zu einem einstimmigen Beschluß vereinigt.

Landeskommissär Frech. Bei dem Antrage der Minderheit, den Herr Dekan Gräbener vertreten hat, geniert mich hauptsächlich eines. Das ist der Umstand, daß die Naturalkompetenzen in der Selbstverwaltung des Pfarrers bleiben sollen. Es scheint das darauf hinaus zu gehen, daß man einerseits die Vorteile des Gesetzes, wie es vorliegt, annehmen und auf der andern Seite die Vorteile des alten Pfründesystems beibehalten will; die Vorteile des Gesetzes in so weit, als man die Last der Güterverwaltung der Centralverwaltung gerne zuweisen will, die Vorteile des alten Zustandes insoweit, als man die Vorteile der Naturalkompetenzen beibehalten und die Besoldungszulagen der Pfarrer durch das Klassifikationsgesetz auch gerne annehmen möchte. Ich bin natürlich weit entfernt, zu unterstellen, daß Herr Dekan Gräbener bei seinem Antrag diesen Gesichtspunkt im Auge gehabt hat, aber man kann ihn hineinragen, und das möchte ich ausgeschlossen wissen, wie ich überhaupt diese ungleichheitliche Behandlung vermieden wissen möchte. Was dagegen die Bezüge der Geistlichen aus den Ortsfonds betrifft, so ist bei der Abgabe der Verwaltung an die Centralpfarrkasse nicht ausgeschlossen, daß man in solchen Fällen den Rechner zur unmittelbaren Zahlung an den Pfarrer anweist. Also Schwierigkeiten sehe ich keine und ich möchte deshalb den Herrn Dekan Gräbener veranlassen, von seinem Antrag abzustehen, beziehungsweise die Synode bitten, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Dekan Eberhardt. Hohe Synode! Ich möchte ein Bedenken vorbringen, welches gegen die Centralleitung schon erhoben worden ist, nämlich, daß man sagt, es werde vielfach befürchtet, daß den Pfarrern mit der einen Hand eine Last abgenommen und mit der andern Hand ein Teil derselben wieder auferlegt werden möchte, namentlich bei Pfründen, die mit Gütern ausgestattet sind; da giebt es bei der Verwaltung mancherlei kleine Geschäfte, die der Verwalter, der entfernt von dem Orte wohnt, von dort aus nicht wohl besorgen kann, und die zu geringfügig sind, um ihn zu ver-

anlassen, an Ort und Stelle sie zu erledigen. Da wird nun befürchtet, daß die Verwaltung die Mitwirkung der Geistlichen würde wieder in Anspruch nehmen, wie dies seither auch vielfach geschehen ist bei der Verwaltung von Pfründen erledigter Pfarreien. Deshalb möchte ich die oberste Kirchenbehörde ersuchen, dafür zu sorgen, daß derartige Mißstände nicht eintreten möchten.

Geh. Referendär B e h a g h e l. Das Bedenken, das der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, wurde auch mehrfach auf den Diözesansynoden laut, aber ich glaube zur Beruhigung in dieser Beziehung erklären zu können, daß die geistliche Verwaltung nicht übermäßig die Mitwirkung der Geistlichen in Anspruch nehmen, sondern daß sie sich selbst zu helfen wissen wird. Auf der andern Seite liegt es aber wohl im Interesse der Geistlichen selbst, wenn einmal der Fall vorkommen sollte, daß die Verwaltung ihrer Auskunft, ihrer Unterstützung in diesen Dingen bedarf, daß sie dieselbe dann nicht verjagen. Die Kommission hat in dieser Beziehung selbst die Änderung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, daß der Geistliche zwar von seiner Verwaltung, nicht aber von der Mitaufsicht befreit werden soll, weil sie der Ansicht war, daß der Geistliche, wenn er auch von der Selbstverwaltung befreit wird, doch zur Pflicht der Aufsicht immer noch etwas angehalten werden sollte. Aber, wie gesagt, eine übermäßige Inanspruchnahme der Geistlichen wird sicher nicht stattfinden.

Bürgermeister F l ü g e. Hohe Synode! Vorerst muß ich die Erklärung abgeben, daß ich kein grundsätzlicher Gegner dieses Gesetzes bin, daß ich wohl die Leiden der Geistlichen kenne, welche ein Pfründevermögen besitzen und zu verwalten haben und Zahlungen an die Centralpfarrkasse leisten müssen, ich kenne das aus eigener Erfahrung. Der allgemeine Grund, der die Minderheit bewog, dem Gesetze nicht zuzustimmen, liegt vielmehr im Modus der Verwaltung. Wer lange Jahre in einer kirchlich unzufriedenen Diözese gelebt hat, wie ich, kennt aus Erfahrung die Mißstimmung, welche eine derartige Behandlung hervorruft, und in einer Zeit, wo ohnehin viel Mißstimmung im Volke liegt, sollte man doch etwas vor-

sichtig sein und sollte sie durch übertriebene Centralisationsbestrebungen nicht steigern, man sollte vielmehr den Gemeinden und einigermaßen den Mitgliedern der Gemeinden, welche als Pächter und Zinszahler vorhanden sind, eine Beruhigung gewähren, daß sie wissen, wie die Verwaltung gehandhabt und wo sie hingelegt wird. Ich habe deshalb zu §. 2 den Antrag gestellt, daß die Verwaltung in jeder Diözese geführt werden soll.

Präsident. Ich bitte auf diesen Paragraphen nicht einzutreten.

Bürgermeister Flüge. Wenn der Abgeordnete Franke angeführt hat, daß die große Centralisation günstige Erfolge herbeiführt, daß die Staatsbahnen größere Ergebnisse als die Lokalbahnen ergeben, so muß ich dem entschieden widersprechen. (Widerspruch: Das hat er nicht gesagt.) — Die Staatsbahnen leiden an großem Defizit, während wir einzelne Privatbahnen haben, die sehr gut rentieren. Wenn er ferner darauf hingewiesen hat, daß aus diesen Pfründen große Hofgüter gekauft werden sollen, so liegt darin die Furcht für die Gemeinden, daß die ihnen zugehörenden Pfründen verlassen und daß in übergroßer Centralisation gemacht werden soll. Das werden Sie nicht verkennen, daß diese Pfründen Stiftungen sind, welche einer Gemeinde zu bestimmten Zwecken zugut kommen. (Widerspruch: Nein!)

Ob man es als Eigentum der Pfarrei oder Pfründe oder der fortlaufenden Generation der Kirchengemeinde betrachtet, das wird an der Hauptsache nicht viel ändern, auf diese juristischen Unterschiede läßt sich überhaupt der gewöhnliche Mann im Leben nicht ein. Sodann glaube ich, daß durch den vielhundertjährigen Besitz und Genuß der Pfründen sich gewissermaßen ein Rechtsbegriff in den Gemeinden, wie in den einzelnen Personen ausgebildet hat. Wie die Verwaltung gehandhabt wird, das weiß ich aus eigener Erfahrung. Herr Oberkirchenrat Ströbe hat gestern die Bemerkung hingeworfen

Präsident. Ich bitte nicht auf gestrige Bemerkungen einzugehen.

Bürgermeister Flüge. Es ist heute auch schon darauf eingegangen worden, sehr wiederholt sogar.

Dadurch, daß eigentlich das Vermögen an den Oberkirchenrath seiner Zeit, als an eine allgemeine Verwaltung übergeben wurde, sei der Beweis geliefert worden, daß man aufgehört habe, irgend etwas als spezielles Kirchenvermögen zu betrachten. Ich will darauf nicht näher eingehen, weil ich doch sehe, daß die Allgemeinheit keinen großen Wert darauf legt, aber im großen Ganzen bitte ich doch, diese Frage etwas schonend zu behandeln und nicht unnötiger Weise dadurch Mißmut und Unzufriedenheit in die Gemeinden und in die einzelnen Mitglieder der Gemeinden hineinzutragen, daß sie von vornherein meinen müssen, alle diese Vermögen wandern nach Karlsruhe, denn die eigene Begründung, die Verwahrung, daß sie als eigentliche Rechtssubjekte betrachtet werden, wird in der Masse der Bevölkerung wenig Anklang finden. Wenn aber von vornherein feststeht, daß die Verwaltung in der Diözese geführt wird, daß ein Mann beauftragt wird, die Rechnung zu führen und zu leiten, dann, meine Herren, kann ich versichern, daß ein großer Teil des Mißmuts verschwindet und die Pfründevermögen jedenfalls in den Diözesen als Pfründevermögen fortbestehen werden, gerade dieser Mittelsmann wird dann die Geistlichen von diesem lästigen Einzug befreien, wird in nächster Nähe wohnen, von wo jedem Geistlichen seine Bezüge zugeschiedt werden können und dieser Mittelsmann wird der richtige Verwalter und Wahrer des Pfründevermögens sein. Es werden dadurch die Geistlichen vollständig entlastet, und aus diesem Grunde spreche ich mich nur gegen die Centralverwaltung aus und ich bitte die Herren, den Antrag, den wir gestellt haben, in Betracht zu ziehen.

Präsident. Meine Herren, ich glaube die Sache ist zur Abstimmung reif. Ich erlaube mir aber noch, den Antragsteller zu fragen.

Oberamtsrichter Freiherr von Stockhorn. Ich möchte nur, um meine Abstimmung mir selbst zu erleichtern, an die Oberkirchenbehörde eine kleine Anfrage richten, ich glaube vorauszuwissen, wie sie beantwortet wird. Ich möchte es

aber hier konstatiert wissen, damit es auch draußen in den Gemeinden zur Kenntnis kommt. Gerade weil die Kapitalien nach Karlsruhe fließen, könnte es die Ansicht von vielen sein, daß nun diejenigen Gemeinden, welche Pfründevermögen haben, weniger dazu kommen, daß Darlehen in ihrer Gemeinde selbst ausgeliehen werden, das wäre ein Punkt, und ich glaube, es könnte hier leicht von seiten der Oberkirchenbehörde dem entgegengetreten werden. Der andere Punkt ist der, daß diejenigen Leute, die Darlehen haben und es zurückbezahlen müssen, unter Umständen in eine Notlage kommen können, ohne ihr Verschulden. Ich möchte denjenigen nicht das Wort reden, welche faul und säumig sind im Zahlen, aber es kann jemand durch Unglücksfälle in seiner Landwirtschaft zurückkommen; nun sieht man z. B. ein, ein Mann kann in einem Vierteljahr gut bezahlen, und für solche Fälle möchte ich hier zur Beruhigung der Leute draußen von dem Oberkirchenrat die Äußerung provozieren, daß die Verrechner in Zukunft in solchen Fällen wie bisher auch entschieden Ausstand geben werden, so wie die Geistlichen jetzt auch immer es gethan haben. Es würde mir die Zustimmung zu dem Gesetze wesentlich erleichtern, wenn von der Oberkirchenbehörde in dieser Richtung ein Wink gegeben werden könnte.

Präsident von Stöffer. Ich kann dem Herrn Vorredner die Erklärung abgeben, daß bei dem Ausleihen der Gelder gewiß auf die lokalen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht genommen wird. Ebenso, daß bei etwaigen Ausständen, soweit dies begründet sein sollte, die Kirchenbehörde, beziehungsweise die Rechner gerne geneigt sein werden, auf Notstände Rücksicht zu nehmen. Natürlich ist in diesen Fällen überall bloß angesichts des besondern Falles die Entscheidung zu geben, aber das wird wohl die Direktive sein, nach der man sich im allgemeinen richtet. Im übrigen ist die Sicherstellung des Kirchenvermögens auch eine Rücksicht, die nicht übersehen werden darf.

Dekan Gräbener. Was den Antrag der Minorität betrifft und die Zumutung, die gemacht wurde, denselben zurückzuziehen, so glaube ich, das richtige Verfahren wird sein,

wenn dieser Antrag zu §. 1 zur Abstimmung gebracht wird. Wird er abgewiesen, wie ich ja voraussetzen darf, dann wird ja über das Gesamtgesetz abgestimmt, und dazu kann ich dann ganz leichten Herzens meine Zustimmung geben.

Landgerichtspräsident von Stöjfer. Der bisherige Gang der Verhandlung erleichtert sehr die Lage des Berichterstatters. Ich glaube, daß dasjenige, was von dem Herrn Bürgermeister Flüge vorgetragen worden, sich mehr zur Diskussion bei §. 2 eignet, wo diese Bedenken schon durch die Vorlage berücksichtigt worden sind. Selbstverständlich kann und wird die beabsichtigte gemeinsame Pfründeverwaltung eine solche Centralisation in ihrer Art und Wirkung, wie sie Herr Flüge sich vorstellt, nicht haben und sind deshalb auch die hieraus abgeleiteten Befürchtungen nicht begründet.

Nur auf ein Mißverständnis erlaube ich mir den Herrn Abgeordneten Flüge aufmerksam zu machen; davon nämlich kann nie und nimmermehr die Rede sein, daß diese Pfründen der Kirchengemeinde oder gar der politischen Gemeinde gehören; eine solche Behauptung wurde noch nie ernstlich geltend gemacht. Allerdings bestand, wie in dem Bericht kurz angedeutet, vor langer Zeit darüber Streit, ob diese Pfründevermögen der Pfarrei als solcher gehören, oder ob sie vielmehr für sich besondere Rechtssubjekte bilden; die Kirchengemeinde wurde aber nie als deren Eigentümerin betrachtet; dieser hat unsere Verfassung nur insofern einen gewissen Einfluß eingeräumt, als dem Kirchengemeinderate nach §. 37 Ziffer 5 ein Mitansichtsrecht gegeben wurde; das soll ihr nach wie vor aufrecht erhalten bleiben. Was nun den Antrag der Minorität betrifft, so hat sich dessen verehrter Vertreter, wie schon in den Sitzungen des Ausschusses so auch hier, schließlich in sehr vertrauensvoller Weise geäußert und scheint mir selbst den Antrag im vollen Umfang nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen. Dieser Antrag der Minorität unterscheidet sich von dem Gesetzentwurf dadurch, daß er nicht alle Bestandteile des Pfründevermögens zur gemeinsamen Verwaltung herangezogen wissen will, sondern nur einzelne Teile desselben, nämlich die Kapitalien, die Pfründengüter, während nach dem Antrag der Mehrheit

sämtliche Bestandteile der gemeinsamen Verwaltung überwiesen werden sollen. Wenn hiernach nicht bloß die eben bezeichneten Pfründeteile, sondern weiter auch noch die Geldbezüge, Naturalkompetenzen und bürgerlichen Nutzungen herangezogen werden sollen, so liegt darin ein Hauptkern des Gesetzentwurfs, damit nämlich auf der einen Seite die Herren Geistlichen von einer Masse widerwärtiger Abrechnungsgeschäfte befreit und auf der andern Seite die hier vorzugsweise herrschende Unsicherheit und Unstetigkeit der Bezüge beseitigt werden.

Schließlich sei es mir gestattet, nur noch einen Grund für die Belassung der Pfründeverwaltung bei den Pfarrern zu erwähnen, indem nämlich damit dieselben eine bessere Übung und Erfahrung auch für ihre Thätigkeit bei der dem Kirchengemeinderat nach Kirchenverfassung §. 37 Ziffer 5 obliegenden Verwaltung des Kirchenvermögens erreichen dürften. Allein hierauf wird bei der allseits anerkannten Unzuträglichkeit solcher Geschäfte mit dem eigentlichen Berufe eines Pfarrers um so weniger Gewicht gelegt werden dürfen, als der Kirchengemeinderat bekanntlich meist aus Mitgliedern der Kirchengemeinde zusammen gesetzt ist, welchen nicht bloß bewährter christlicher Sinn, kirchliche Einsicht und Erfahrung zur Seite stehen soll, sondern welche auch aus ihren sonstigen Lebensstellungen hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in Vermögensverwaltungen mitbringen, so daß kein Grund vorliegt, lediglich zu jenem Nebenzwecke auch dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats weitere Gelegenheit zur Übung in solchen Geschäften zu gewähren. Auf diese wenigen Bemerkungen glaube ich mich beschränken zu dürfen.

Präsident. Die Kommission in ihrer Mehrheit trägt darauf an, daß der §. 1 der Vorlage angenommen werde. Dem steht gegenüber der Antrag des Herrn Dekan Gräbener, welcher dahin geht, den §. 1 also zu fassen: „Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird, soweit solches nicht in fixierten Einkommensteilen besteht, mit allen darauf bezüglichen Geschäften einzelnen vom

Oberkirchenrat zu bestimmenden Bezirksverrechnungen unter dessen Aufsicht übertragen.“ Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist die Minderheit. Wir gehen zu §. 2 über. Hier liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Flüge vor, welchen ich denselben noch kurz zu begründen bitte. Der Antrag lautet:

„Die Worte in II. 2 der Kommission: „durch die erforderliche Zahl von Verrechnern“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „in jeder Diözese durch einen Verrechner.““

Bürgermeister Flüge. Hohe Synode! Ich werde mich kurz fassen, da ich schon vorhin bemerkt habe, daß ich auf Widerspruch stoße. Wir sind, so lange unsere Kirche besteht, im Besitz und Genuß von Pfründevermögen. Dieses Pfründevermögen hat jedenfalls einen Ursprung und rührt von Wohlthätern der Kirche her, welche für die Korporation, für diese oder jene Kirche, speziell einen Geistlichen dauernd besolden wollten. Der Geistliche ist immerwährend der Nutznießer, die Gemeinde immerwährend die lebendige Korporation und der Kirchengemeinderat ist der Vertreter der Kirchengemeinde. Es wird keiner Begründung bedürfen, daß durch diese Jahrhunderte lange Übung sich gewisse Rechtsbegriffe im Volke ausgebildet haben, ob man nun darüber streitet, ob dieses Vermögen, diese Pfründen der Kirchengemeinde, dem betreffenden Pfarrer, oder der Pfründe selbst gehören, darauf lasse ich mich nicht ein, aber jedenfalls ist es eine sehr berechtigte Empfindung, wenn sowohl die einzelnen Gemeinden, wie die einzelnen Mitglieder der Gemeinden darüber etwas beunruhigt sind, wenn durch die Verwaltung so tief eingreifende Gewohnheiten auf einmal eine totale Umänderung erleiden sollen, das ist auch sehr begreiflich, da damit sehr viele Interessen verknüpft sind. Ganz abgesehen von den Interessen der Gemeinde kommen hier tausend Interessen von Mitgliedern der Kirche in Betracht, welche gewiß nicht die schlimmsten unserer Kirche sind. Wie Sie aus den Vorlagen ersehen, beträgt das liegende Vermögen ca. 2000 Hektare mit einem Ertrag von 217 000 *M.* = 25% des Pfründevermögens. Die Kapitalzinsen betragen 195 000 *M.* = 22%

des Prüfungsvermögens. Von den liegenden Gründen ist anzuführen, daß bei uns der größte Teil derselben von dem arbeitsamen, genügsamen und fleißigen Mittelstande gepachtet und ein großer Teil der Kapitalien auf die Güter dieser Leute eingetragen ist. Es ist wohl heute mehr Sitte, daß man nur von dem armen Manne spricht, erlauben Sie mir daher, Ihre Aufmerksamkeit auch auf den mittleren Mann zu lenken. Gerade dieser mittlere Mann ist in den letzten Jahren durch alle möglichen Ereignisse, alle möglichen Neuerungen und Einrichtungen gedrückt worden. Man sagt wohl, es wird eine kleine Mühe sein, die Postsendung da und dorthin zu machen, aber alles dieses ist mit Kosten und Mühen verbunden; es sind das gewissermaßen indirekte Abgaben, die dieser zahlreichen Bevölkerungsklasse auferlegt werden, abgesehen von allen anderen Befürchtungen. Wenn nun diese Verwaltungen in die einzelnen Diözesen verlegt würden, so würden dadurch viele Befürchtungen gehoben. Ich kann aus eigener Erfahrung Ihnen darüber mitteilen, daß von sämtlichen Laien unserer Diözese bedingungslos gegen die Centralverwaltung gestimmt wurde in der Diözesanversammlung. Erst als man den Leuten begreiflich machte, daß diese Sache nicht so angesehen werden darf, als ob dadurch das ganze Vermögen gewissermaßen auf einen Centralpunkt, ich darf wohl sagen in Karlsruhe, konzentriert und von dort aus verwaltet werde, erst dann fanden sie sich einigermaßen beruhigt, da man ihnen gesagt hat, es werde dafür gesorgt, daß in jeder Diözese eine Verwaltung errichtet wird. Dadurch werden sowohl die einzelnen Zinspflichtigen, als auch die Herren Geistlichen einigermaßen geschont; dieser Verwalter ist ja ganz unabhängig von jeder Beteiligung und jeder Beteiligte ist in naher Beziehung mit dem größeren Orte seines Bezirks oder seiner Diözese, und sowohl die Einzahlungen als Auszahlungen können mit leichter Mühe geschehen.

Ich habe vorhin schon betont und will nicht näher darauf eingehen, ich bin ja selbst bei dieser Sache nicht beteiligt, ich bin weder Pächter, noch Zinszahler und bin noch nie mit der Verwaltung in Berührung gekommen, aber gerade die Erfahrungen, die ich in meinem Bezirk gemacht habe, mahnen

zur Vorsicht, und ich bitte Sie, hier einige Vorsicht walten zu lassen, denn die Kirche hat jedenfalls eine freudige Mission zu erfüllen und gerade die Kirche sollte nur mit der größten Schonung auf dem Gebiete der Neuerungen vorgehen, sie sollte alte Gewohnheiten, alte Bestände nicht gerade in ihren Fundamentalgrundsätzen erschüttern, und nur im Interesse des Friedens, damit mit einer gewissen Schonung vorgegangen werde, habe ich den Antrag gestellt, und eine etwa zu große Belastung der Centralverwaltung wird daraus nicht erfolgen. Wir haben in unserm Lande 24 Diözesen und darunter 2 Doppeldiözesen, bleiben mithin 22 übrig. Von diesen 22 Diözesen haben bereits 7 ständige Verwalter. Diese sämtlichen Verwaltungen werden von dem beständigen Personal mit geringer Gehaltszulage besorgt werden können. Ich nehme an, daß man circa 300 *M.* dafür verwenden würde. In den andern 15 Diözesen werden 400 *M.* für den Verrechner vollständig genügen, und das würde einen Gesamtaufwand von 8000 *M.* erfordern. Ein Revisor, der dieses Rechnungswesen überwacht und besorgt und die Centralverwaltung leitet, würde einen Gehalt von 4000 *M.* beanspruchen, sonstige verschiedene Ausgaben 500 *M.*, würde auf einen Gesamtkostenbetrag von 12 600 *M.* ansteigen. Seite 14 der Vorlagebegründungen sind 13 125 beziehungsweise 13 315 *M.* vorgesehen, es ist mithin nicht zu ersehen, daß dadurch, daß man in schonender Weise vorgeht, ein größerer Geldaufwand notwendig wird, sondern dasselbe Resultat, derselbe Erfolg läßt sich mit dieser gemäßigten Einrichtung erreichen, die Herren Geistlichen sind von der lästigen Verwaltung befreit und die Laien werden nicht unnötigerweise Weise in Unruhe versetzt, der ganze Übergang wird sich in verhältnismäßig leichter Weise vollziehen lassen. Dieses Moment bitte ich die hohe Synode berücksichtigen zu wollen.

Oberkirchenrats-Präsident von Stöffer. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Flüge beabsicht nicht etwa 22, sondern 24 Bezirksverwaltungen ins Leben zu rufen, denn es handelt sich um 24 Diözesen. Die Gründe, die dagegen sprechen, sind schon von den Herren Gräbener, Frank und Schmidt ausgeführt worden und kann ich mich ent-

heben, sie zu wiederholen. Das Resümee dieser Gründe besteht darin, entweder eine Bezirksverwaltung so billig herzustellen, daß wir keine Garantie für eine gute Verwaltung haben, oder sie so herzustellen, daß sie eine wirkliche Garantie für eine gute Verwaltung geben wird, aber dann so kostspielig, daß dadurch das Empfehlenswerte des ganzen Gesetzesentwurfs entschieden Not leiden würde. Ich bitte Sie, auf diesen Antrag nicht einzugehen.

Pfarrer Specht. Ich darf zunächst sagen, daß die ganze Verhandlung auf mich einen solchen Eindruck gemacht hat, namentlich nachdem ich dasjenige gewürdigt hatte, was die Mehrheit der Kommission beantragt hat, daß ich in gewissem Sinne bekehrt worden bin und der Vorlage zustimmen kann, was ich früher nicht konnte. Dagegen würdige ich auch sehr solche ausgesprochene Gefühle und Befürchtungen, die allerdings wirksam werden können, wenn nicht die Verwaltung in einer Weise geführt wird, daß solche Interessen in der That nicht geschädigt werden, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Flüge betont worden sind. Daß es aber deshalb dazu kommen sollte, wirklich 24 Bezirksverrechner aufzustellen, das, glaube ich, geht zu weit. Dagegen wünschte ich, daß die Behörde in der Ausführung der Verwaltung daraus entnehme, daß sie mit möglichst schonender Hand, nicht mit der rauhen Hand einer absoluten und durchgreifenden Verwaltung, sondern mit Beachtung der örtlichen und Bezirksinteressen, namentlich in der Verpachtung der Güter, dem Einzug der Pachtgelder und der Wiederanlage der Gelder innerhalb der Diözesen, den Bedürfnissen möglichst Rechnung tragen werde. Ich würde einen großen Wert darein legen, daß sie unbesoldete Vertrauensmänner zu erwerben suchte, denen nur ihre wirklichen Anslagen für diese Geschäfte ersetzt würden, wodurch eine Reise des Verwalters vermieden werden könnte und wodurch auch namentlich das erreicht würde, daß die Behörde immer über die Bedürfnisse unterrichtet bleibe, und auch das vermieden würde, was von Herrn Eberhardt betont wurde, daß bei Bakaturen u. s. w. die Pfarrer zur Mahnung der säumigen Schuldner angegangen werden. Kurz, es kann viel gethan werden, ohne eine große Anzahl von

Verrechnern aufzustellen, um die Durchführung der gemeinsamen Verwaltung möglichst schonend für die bisher bestehenden Interessen zu vollziehen.

Geheimerat L a m e y. Meine Herren! Ich sehe ganz gut ein, daß das vorliegende Gesetz an manchen Orten eine gewisse Beunruhigung erzeugt und ich schließe aus der vorigen Abstimmung, aus der ich ersah, daß gerade die weltlichen Mitglieder an dieser Beunruhigung teilnehmen, daß eine solche Beunruhigung vorhanden ist. Ich glaube aber, das beste Mittel dagegen ist das, wenn wir nicht immer von dieser Beunruhigung sprechen, sondern uns vornehmen, sie zu zerstören und nicht einzustimmen in den Schreckensruf: „Jetzt geht alles Geld nach Karlsruhe!“ Denn was dorthin geht, kommt den Geistlichen wieder zu gut. Die Leute glauben, das Geld, das nach Karlsruhe geht, werde dort, ich weiß nicht in welchen Vergnügungen verbraucht. Aber was nach Karlsruhe kommt, kommt nicht nur wieder hinaus, sondern noch mehr dazu, und wenn wir dies den Leuten klar machen, wird der Zustand nicht so übel werden. Ich muß auch gestehen, daß ich nicht begreifen kann, was das für unendliche Geschäfte sein können, wenn ein liegenschaftlicher Besitz von 10—15 Morgen in einer Gemeinde dazu tritt. Wie wir aus der Vorlage ersehen, sind 75 Pfarreien ohne allen liegenschaftlichen Besitz, bei diesen wird es also kaum eine merkliche Änderung geben können. Sorgen wir also dafür, daß den Leuten keine Beunruhigung erwächst über das große Wort, jetzt geht das Geld nach Karlsruhe, und machen Sie ihnen begreiflich, daß von diesem unglücklichen Sodom und Gomorrha möglicher Weise mehr zurückkommt, als hingeschickt wird.

Landgerichtspräsident v o n S t ö s s e r. Gerade um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist in dem §. 2 vorgeschlagen, zu sagen: „Die Geschäfte der Centralpfarrkasse werden durch die erforderliche Zahl von Verrechnern unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberkirchenbehörde geführt“. Es soll also damit gesagt werden, daß nicht eine einzige Verwaltung mit dem Sitze in Karlsruhe das gesamte Pfründevermögen zu verwalten hat, sondern daß richtige Verwaltungsgrundsätze,

insbesondere auch in der Richtung, an welchen Orten das Vermögen am besten untergebracht sei, dafür maßgebend sein sollen, wo und wie jene Verrechnungen zu bestellen seien. Nun versteht es sich von selbst, daß, soweit es sich um liegenschaftliche Güter handelt, diese den Ortseinwohnern oder den Bewohnern benachbarter Gemeinden pachtweise überlassen werden, sofern überhaupt (und daran ist nicht zu zweifeln, daß dies in der Regel geschieht) die Güter den einzelnen Pfründen erhalten bleiben. Es muß hier mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß das Pfründeeinkommen für die Pfründe bestimmt ist, nicht für die Pfarrei oder Diözese, und daß in erster Reihe auf möglichst hohe Einnahmen der Pfründe hinzuwirken, auch nicht im Interesse der Pächter zu handeln ist, die vielleicht nicht einmal in dem Pfarrort ihren Aufenthalt haben, beziehungsweise der betreffenden evangelischen Kirchengemeinde angehören. So wenig das Interesse solcher Pachtliebhaber eine Berücksichtigung zum etwaigen Nachtheile der Pfründe verdient, ebensowenig dürfen die Kapitalien der letzteren als eine Übergünstige Gelegenheit zur Beschaffung von Anleihen für Kapitaljuchende am Orte, beziehungsweise in der Gegend des Pfarrsitzes dienen, indem dies zu einer stiftungswidrigen Bereicherung derselben auf Kosten der Pfründe, beziehungsweise ihres Nutznießers führen würde. Als selbstverständlich wird wohl angenommen werden dürfen, daß es in der Regel beim Alten bleiben wird, wie auch der Herr Vertreter des Oberkirchenrats zugesichert hat, daß alle möglichen billigen Rücksichten werden beobachtet werden. Aber diese billigen Rücksichten dürfen nicht weiter gehen, als es der Zweck erlaubt, und dieser geht darauf hinaus, aus der Verwaltung des Pfründevermögens einen möglichst großen Nutzen für den Stiftungsberechtigten zu ziehen. Wohin soll es kommen, wenn für jede Diözese, die nicht einmal immer einen besonderen geschichtlichen Zusammenhang hat, ein besonderer Rechner aufgestellt werden müßte? Die Güte der Verwaltung würde dadurch nicht gefördert, jedenfalls aber würde eine außerordentliche Verteuerung dieser Pfründeverwaltung hervorgerufen und es müßten überdies alle Vortheile, die wir uns aus der Centralisierung der Verwaltung

versprechen, geradezu vereitelt werden. Es käme also der wesentliche Zweck des Gesetzentwurfs gar nicht zur Ausführung, und es kann nur dringend empfohlen werden, auf diesen Antrag nicht einzugehen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über §. 2. Es liegt der Abänderungsvorschlag des Herrn Flügel vor, daß es hier statt „durch die erforderliche Zahl von Verrechnern“ heißen soll „in jeder Diözese durch eine Verrechnung“. Wer dafür stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Das sind zwei Stimmen.

Wir sind nun zur Abstimmung über den gesamten §. 2. Wer den §. 2 annimmt nach dem Kommissionsvorschlage, den bitte ich, sich zu erheben.

Er ist einstimmig angenommen.

§. 3.

Dazu ist kein Abänderungsantrag gestellt. Wenn das Wort nicht verlangt wird, können wir über den Paragraphen sofort abstimmen.

Wer den §. 3 nach dem Vorschlage der Kommission und der Regierung annimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

§. 4.

Landgerichtspräsident von Stöffer. Hier ist nur in Absatz 3 eine Änderung vorgeschlagen, indem es dort heißt...

Präsident. Ich habe nicht von den Änderungen der Kommission gesprochen, ich nehme an, daß man damit einverstanden ist. Es liegt aber jetzt ein anderer Abänderungsvorschlag zu §. 4 von den Herren Menton und Peter vor, wornach ein Zusatz zu §. 4 aufgenommen werden sollte, folgenden Inhalts:

„Jeder Kirchengemeinde, beziehungsweise deren Vertretern steht jederzeit das Recht zu, das betreffende Pfründevermögen nach vorhergegangener Kündigung zurückzuziehen und wieder in Selbstverwaltung zu nehmen.“

Geheimerat Lamey. Da können wir die allgemeine Diskussion wieder anfangen.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, daß zunächst über den §. 4, mit Bezug auf welchen kein sonstiger Abän-

derungsantrag vorliegt, als der Kommissionsvorschlag, abgestimmt wird?

Wer für den §. 4 im Sinne des Kommissionsvorschlags stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Nun käme dieser Zusatzantrag. Wollen Sie darüber weiter diskutieren? Es scheint mir das überflüssig nach dem bisherigen Gang der Dinge.

Geheimerat L a m e y. Vielleicht verstehen wir den Antrag falsch, es wäre doch wünschenswert, ihn zu begründen.

Pfarrer M e n t o n. Nur wenige Worte zur Begründung. Es liegt mir persönlich nicht viel daran, ob unser Zusatzantrag angenommen wird oder nicht. Ich habe hier wiederum, wie schon erwähnt, die Gemeinden und ihre Vertreter, speziell meine Gemeinde im Auge. Ich habe mit meinen Gemeindegliedern darüber gesprochen, und da fielen Äußerungen, wie die, es könne später das Pfründevermögen in Gefahr geraten, und da wäre es gut, wenn man es ähnlich machen könnte, wie bei den Gesellschaftskassen, wo der Einzelne sich oft zurückzieht, um das Seinige zu sichern. Wenn der Zusatz angenommen würde, so wäre nach meiner Überzeugung nicht viel gewagt. Fällt die Verwaltung so aus, wie ich es voraussetze und mich darauf freue, so wird keine Gemeinde Anlaß haben, in dieser Beziehung den Wunsch zu äußern, daß sie ihr Pfründevermögen wieder in Selbstverwaltung nehmen wolle; man wird vielmehr froh sein, daß man von einer Last befreit ist und nun die Sache besser besorgt wird als bisher. Also, wie gesagt, mir persönlich liegt soviel nicht daran; ich möchte diesen Zusatz nur zur Beruhigung ängstlicher Gemüter aufgenommen sehen.

Landgerichtspräsident v o n S t ö s s e r. Dieser Vorschlag widerspricht der Grundlage des ganzen Gesetzesentwurfs. Es wird vorausgesetzt, daß für alle Gemeinden, beziehungsweise alle Pfarrer, die gemeinsame Verwaltung des Pfründevermögens zum ständigen Vollzuge gelange. Nach unserer Verfassung steht diese Verwaltung lediglich dem Pfarrer zu; den Kirchengemeinden, beziehungsweise der Kirchengemeindeversammlung ist hiebei nicht einmal ein Mitaufsichtsrecht ein-

geräumt; ein solches hat nur der Kirchengemeinderat. Derartige Anträge, wie sie von den Herren Menton und Peter zugelassen werden wollen, könnten zuständiger Weise gar nicht von den Kirchengemeinden ausgehen. Überdies kommt in Betracht, daß der Vollzug des Gesetzes völlig in der Luft stünde, wenn jeder Pfarrer es in seinem freien Belieben hätte, diese Verwaltung wieder an sich zu nehmen. Ich mache wiederum darauf aufmerksam, diejenigen Pfarrer, die bereits angestellt sind, werden von dem Gesetze nicht erreicht, solange sie auf ihrer gegenwärtigen Pfründe, beziehungsweise Dienststelle, verbleiben, d. h. ohne ihre Zustimmung; eine solche kann aber nur aus rechtlichen oder gesetzlichen Gründen zurückgezogen werden. Diejenigen Geistlichen aber, die erst neu angestellt werden, fallen von vornherein unter die Bestimmungen dieses Gesetzes; sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes angestellt und können deshalb derartige Anträge nicht stellen. Ich glaube zur Erklärung des jetzt gemachten Vorschlags der Herren Menton und Peter auf einen früheren ähnlichen Antrag, wie er im Jahre 1843 gestellt und auch bei der einen oder der anderen Diözesansynode angeregt wurde, aufmerksam machen zu sollen. Es wurde dort der Wunsch ausgesprochen, daß die Pfarrer — nicht von den Kirchengemeinden ist die Rede gewesen — in die Verwaltung des Pfründevermögens wieder eingesetzt werden sollen, wenn das Gesetz über die gemeinschaftliche Pfründeverwaltung wieder aufgehoben werden sollte. Damals war auch in dem Finanzausschuß zur Beseitigung von etwaigen Mißverständnissen davon die Rede, aber man hat aus guten Gründen, insbesondere in Erwägung, daß man bei der Schaffung eines Gesetzes nicht an den Zustand denken solle, wie er bei der Wiederabschaffung eintreten werde, davon Abstand genommen. Aber weder im Jahre 1843, noch bei den neuerlichen Diözesansynoden hat man einen Vorschlag von einer solchen Tragweite wie jetzt angeregt. Ich glaube also, man darf es füglich bei diesen Bestimmungen belassen.

Präsident. Ist es Ihnen gefällig, abzustimmen? Wer dem Zusatzantrage, wie er von Herrn Pfarrer Menton und Herrn Pfarrer Peter vorgeschlagen ist, seine Zustimmung ein-

mung giebt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist die Minderheit und wir gehen über zu

§. 5.

Zu diesem liegt kein abweichender Antrag vor.

Dekan Wöttlin. Ich möchte nur fragen, ob man nicht vielleicht bei dem ersten Absatz als zweitletztes Wort einfügen könnte: „kostenfrei“. Ich lege zwar keinen Wert darauf, wenn es nicht aufgenommen wird.

Präsident. Stellen Sie einen Antrag?

Dekan Wöttlin. Nein!

Präsident. Wer zu §. 5 stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

§. 6.

Dazu liegt ein Abänderungsantrag vor mit Bezug auf Absatz 2 und 3 von den Herren Armbruster und Zittel, dahin lautend:

„Diejenigen Teile des Pfründeguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, in so weit dieselbe nach dem Ermessen des Oberkirchenrats der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.“

Es ist also eine etwas andere Redaktion des Kommissionsantrags.

Oberschulrat Armbruster. Der Unterschied zwischen meinem Antrage und dem Kommissionsvorschlage bezieht sich einzig auf die Frage, wem die Beurteilung des Bedürfnisses zukomme. Der gestellte Antrag will sie ausschließlich dem Pfarrer zugewiesen wissen, während nach dem Kommissionsvorschlag der Oberkirchenrat das Bedürfnis zu beurteilen hat. Der Oberkirchenbehörde kann aber doch wohl zur Beurteilung dieser Frage weder ein Recht zukommen, noch kann sie irgend eine Veranlassung haben, dieses Recht zu beanspruchen. Die Absicht dieses ganzen Gesetzes ist ja nicht die, die Pfründen aufzuheben, sondern vielmehr die aus ihrer Verwaltung sich ergebenden Mißstände für den Pfarrer thunlichst aus dem Wege zu räumen und ein möglichst hohes Erträgnis aus dem Pfründevermögen zu erzielen. Einen etwas ausgedehn-

teren Landwirtschaftsbetrieb des Pfarrers zu hindern, liegt kein Grund vor. Die Lust zu solcher Thätigkeit wird sich ohnehin nicht allzusehr ausdehnen und an und für sich ist mit dem Betriebe der Landwirtschaft ein Mißstand für das seelsorgerliche Amt nicht verbunden. Es kann ein solcher damit verbunden sein, wenn der Pfarrer eine seine Kraft und Neigung zu sehr in Anspruch nehmende Ökonomie treibt, sei sie bezüglich des Areals ausgedehnt oder nicht; aber es muß nicht sein und jeder von uns hat darin wohl bestätigende Erfahrungen zu Gunsten des geistlichen Standes zu machen Gelegenheit gehabt. Ich habe in meiner Jugend einen Mann auf einer Pfarrei gesehen, dessen selbstbewirtschaftetes Gut mehrere hundert Morgen betragen hat, und dieser Mann war in wissenschaftlicher Beziehung und in Führung seines Amtes ein wahres Vorbild für seine Amtsgenossen. Also von dieser Seite aus betrachtet kann ein Interesse für die Behörde nicht vorliegen, ihrerseits zu ermitteln, wie weit das Bedürfnis einer bestimmten Familie gehe. Indessen würde ja der Oberkirchenbehörde das Recht unbenommen bleiben, auf die Wahrnehmung hin, daß der ausgedehntere landwirtschaftliche Betrieb Mißstände für den Geistlichen oder die Gemeinde herbeiführe, dem ersteren zu sagen: das geht ferner nicht so. Für den Geistlichen scheint es mir aber geradezu seine Stellung zu erfordern, daß seine Erklärung: so viel von meinen Pfründegütern bedarf ich für meinen Haushalt, durch eine zur Beurteilung des Bedürfnisses weder an sich berechnete, noch vollständig befähigte Behörde nicht zurückgewiesen werden kann. Ich bitte Sie also, meinem Antrage zuzustimmen.

Oberkirchenratspräsident von Stöjser. Der Oberkirchenrat erklärt sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Berichterstatters, mit dem gestellten Antrage einverstanden.

Landgerichtspräsident von Stöjser. Ich kann mich im wesentlichen mit dem Antrage einverstanden erklären, indem er dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entspricht. Wir sind auch davon ausgegangen, daß in erster Reihe der Geistliche der richtige Beurteiler seines Bedürfnisses sei. Wir wollten aber den Entwurf des Oberkirchenrats nicht abändern, namentlich im Hinblick auf die Verhandlung der Diözesan-

synoden, indem dort nicht anerkannt werden wollte, daß bei der Frage, ob und in wie weit ein Bedürfnis vorliege, der Oberkirchenrat auch noch mitsprechen sollte, während eine Prüfung des Oberkirchenrats nach unserer Meinung durchaus angemessen erscheint. Nachdem nun der Herr Vertreter des Oberkirchenrats sich für den Antrag erklärt, habe ich für meine Person, vorausgesetzt daß ungemessenen und mit dem Berufe des Geistlichen im Widerspruch stehenden Anforderungen damit ein Vorschub nicht geleistet werde, nichts einzuwenden, und soviel ich Umfrage hielt, werden auch von den anderen Kommissionsmitgliedern keine Bedenken erhoben.

Geheimerat L a m e y. Ich bin gleichfalls mit dem gemachten Vorschlage einverstanden, nur möchte ich demselben den Sinn unterlegt wissen, daß, wenn ein Geistlicher ein übermäßiges Bedürfnis hat, das dem Oberkirchenrat nicht angemessen erscheint, er nicht gehindert ist, dieses übermäßige Bedürfnis auf ein mäßiges zu reduciren, denn sonst würde allerdings der Gesetzentwurf an Bedeutung verlieren, sonst würde gerade das, was der Herr Berichterstatter als Wahrheit und Gerechtigkeit des Entwurfs bezeichnet hat, einigermassen beeinträchtigt werden, wenn der Geistliche unter dem Vorgeben des häuslichen Bedürfnisses die Pfarrgüter, soweit sie einträglich sind, an sich ziehen würde, und vielleicht dieses häusliche Bedürfnis wieder verlieren würde, wenn sie nicht mehr einträglich wären. Also dies wünsche ich als Erklärung des Satzes jedenfalls beibehalten.

Präsident. Wollen Sie abstimmen. Der Antrag der Herren A r m b r u s t e r und Z i t t e l geht im wesentlichen darauf, daß im §. 6 die Worte gestrichen werden: „für die häuslichen Bedürfnisse erforderlich und“, daß es also einfach heißt: „insoweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenrats der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint“. (Widerspruch.)

Oberschulrat A r m b r u s t e r. Unser Antrag lautet:

„Diejenigen Teile des Pfründeguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, insoweit dieselbe nach

dem Ermessen des Oberkirchenrats der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.“

Präsident. Wer diesem Antrage zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die große Mehrheit.

Nun würde über den ganzen §. 6 abzustimmen sein. Wer demselben mit dieser Modifikation seine Zustimmung giebt, wolle sich erheben.

Angenommen.

§. 7.

Dazu ist kein Abänderungsantrag gestellt. Sie sind wohl einverstanden, daß derselbe als angenommen betrachtet wird.

§. 8.

Auch da sind keine Abänderungen.

Nun, meine Herren, werden wir zur Abstimmung über das ganze Gesetz schreiten. Ich will Sie fragen, ob Sie in dieser Hinsicht eine namentliche Abstimmung wünschen, oder ob Sie sich begnügen mit einer allgemeinen.

Dekan Gräbener. Es ist der Antrag, den ich gestellt habe, immer bezeichnet worden als der Antrag mit meinem Namen; es ist der Antrag der Minorität.

Präsident. Gewiß, man hat Sie eben als den Repräsentanten der Minorität betrachtet. Wollen Sie vielleicht erst vorher eine Abstimmung machen ohne Namen? Wer diesem Gesetzentwurf, wie er jetzt durch die Beratung festgesetzt ist, schließlich seine Zustimmung giebt, den bitte ich, sich zu erheben. — Alle gegen drei Stimmen. — Gegenprobe! — Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. Es sind drei Stimmen dagegen, alle andern sind dafür, somit wäre die Sache klar und eine namentliche Abstimmung überflüssig.